Deutscher Bundestag **Drucksache 13/1963**
13. Wahlperiode 07. 07. 95

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 3. Juli 1995 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)	8
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)	61, 62
Bulmahn, Edelgard (SPD)	107, 108
Buntenbach, Annelie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 10
Burchardt, Ursula (SPD)	66, 67, 68
Deichmann, Christel (SPD)	58
Diller, Karl (SPD)	34, 35, 36, 37
Gilges, Konrad (SPD)	48, 49, 50, 51
Götz, Peter (CDU/CSU)	80, 81, 83, 84
Gres, Joachim (CDU/CSU)	29
Dr. Guttmacher, Karlheinz (F.D.P.)	85, 86
Hanewinckel, Christel (SPD)	38, 39
Hartenbach, Alfred (SPD)	5, 69, 70
Hollerith, Josef (CDU/CSU)	125, 126
Holzhüter, Ingrid (SPD)	118, 119
Imhof, Barbara (SPD)	71, 72
Iwersen, Gabriele (SPD)	11, 12, 13, 14
Dr. Jobst, Dionys (CDU/CSU)	100, 101
Kampeter, Steffen (CDU/CSU)	15, 109
Kastning, Ernst (SPD)	73, 74, 75, 76
Kauder, Volker (CDU/CSU)	30, 31, 52
Dr. Kiper, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	111, 112, 113
Dr. Klaußner, Bernd (CDU/CSU)	16, 17
Klemmer, Siegrun (SPD)	87, 88, 89
Koppelin, Jürgen (F.D.P.)	18, 19
Krüger, Thomas (SPD)	20, 40, 41, 42
Kubatschka, Horst (SPD)	102
Kuhlwein, Eckart (SPD)	21
Kurzhals, Christine (SPD)	63, 64
Lehn, Waltraud (SPD)	90, 91
Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)	32
Dr. Luft, Christa (PDS)	43, 44, 114
Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)	45
Mattischeck, Heide (SPD)	120
Dr. Mayer, Martin (Siegertsbrunn) (CDU/CSU)	53, 54, 55, 56
Neumann, Volker (Bramsche) (SPD)	1, 2, 3, 4
Neumann, Gerhard (Gotha) (SPD)	65, 103, 104
Peters, Lisa (F.D.P.)	92, 93
Probst, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	121, 122, 123, 124
Rehbock-Zureich, Karin (SPD)	94, 95, 96, 97
Rennebach, Renate (SPD)	46, 47
Sauer, Roland (Stuttgart) (CDU/CSU)	98, 99
Dr. Schäfer, Hansjörg (SPD)	77, 78
Scheffler, Siegfried (SPD)	115, 116, 117
Schöler, Walter (SPD)	105
Schuhmann, Richard (Delitzsch) (SPD)	106
Dr. Schwall-Düren, Angelica (SPD)	110
Sielaff, Horst (SPD)	59, 60
Vergin, Siegfried (SPD)	22, 23
Vosen, Josef (SPD)	24, 25, 26
Dr. Wegner, Konstanze (SPD)	82
Westrich, Lydia (SPD)	57, 79
Wittmann, Simon (Tännesberg) (CDU/CSU)	33
Zapf, Uta (SPD)	6, 7
Dr. Zöpel, Christoph (SPD)	27, 28

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

Neumann, Volker (Bramsche) (SPD)
Treffen des Bundesnachrichtendienstes mit dem chinesischen Geheimdienst zwei Wochen nach dem Massaker auf dem Tian-An-Men-Platz; Zusammenhang mit dem Elektronikkauf des chinesischen Geheimdienstes bei der Münchener Firma Rohde & Schwarz 1

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

Hartenbach, Alfred (SPD)
Anzahl der durch britische Militärfahrzeuge verursachten Unfälle mit Deutschen in Großbritannien in den letzten fünf Jahren; Schadensregulierung 2

Zapf, Uta (SPD)
Statistische Erfassung der Deserteure in den türkischen Streitkräften; Rückführung oder Verurteilung 2

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)
Stand bei der Unterzeichnung und Ratifizierung der Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen 3

Buntenbach, Annelie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ausbildung und Ausrüstung chinesischer Stellen mit Funkelektronik oder anderen Geräten; Ausfuhrgenehmigung 3

Projektfördermittel an die im „Hilfsring, Vereinigung ehrenamtlich arbeitender Verbände e. V." zusammengeschlossenen Verbände für das Jahr 1994 4

Seite

Iwersen, Gabriele (SPD)
Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter beim Bundesverband für den Selbstschutz mit einer Aufwandsentschädigung von 409 DM für 42 Stunden; Anzahl der 1993 und 1994 durchgeführten Selbstschutzgrundlehrgänge mit Selbstrettenden 5

Bergungslehrgänge und Lehrgänge zum vorbeugenden Brandschutz durch führende Organisationen; Katastrophenschutzausbildung in Bundesbehörden 6

Kampeter, Steffen (CDU/CSU)
Frühzeitige Einbindung der kommunalen Spitzenverbände in die Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Kommunalabgabengesetze 7

Dr. Klaußner, Bernd (CDU/CSU)
Anteil sächsischer Beamter bei den obersten Bundesbehörden; Maßnahmen zur Realisierung des Artikels 36 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes 7

Koppelin, Jürgen (F.D.P.)
Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz; Verhinderung des Verlustes der VBL-Versorgungsrente für die betroffenen Beschäftigten 8

Krüger, Thomas (SPD)
Einrichtung einer Filmstiftung für den Filmstock der DEFA 9

Kuhlwein, Eckart (SPD)
Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Verwaltungsfachangestellte beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in den neuen Bundesländern 1995 9

Vergin, Siegfried (SPD)
Reduzierung des Etats für Gedenkstätten im Haushaltsjahr 1996 10

Vosen, Josef (SPD)
Festlegung von Quoten für die Aufnahme von Asylbewerbern in Städten und Gemeinden 11

Seite

Dr. Zöpel, Christoph (SPD)
Verweigerung der Einreise der in Paris lebenden Exil-Iranerin Mariam Radjavi zu einer Großkundgebung nach Dortmund . 13

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Gres, Joachim (CDU/CSU)
Gründe für die verzögerte Einrichtung des länderübergreifenden staatsanwaltlichen Verfahrensregisters beim Bundeszentralregister 13

Kauder, Volker (CDU/CSU)
Schaden im Haushalt der EU durch Subventionsbetrug und Erschleichung von Fördergeldern 14

Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)
Auswirkungen der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Änderungen der Rechtschreibform auf die Schreibweise der geltenden und künftigen Bundesgesetze bzw. Rechts- und Verwaltungsvorschriften . 15

Wittmann, Simon (Tännesberg) (CDU/CSU)
Sicherstellung einer bürgernahen Betreuung durch Notare in kleinen und mittleren Orten im Rahmen der Reform der Bundesnotarordnung 16

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Diller, Karl (SPD)
Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben von Januar bis Mai 1994 und 1995 . . 17

Haushaltsminderausgaben durch straffe Mittelbewirtschaftung 18

Hanewinckel, Christel (SPD)
Privatisierung der sachsen-anhaltinischen Metall- und Stahlbau GmbH HAMESTA durch den in einen Interessenkonflikt geratenden Geschäftsführer der EREL Verwaltungs GmbH & Co. Management KG; Höhe der bisher für das Stahlbau-Ost-Konzept getätigten Investitionen 19

Seite

Krüger, Thomas (SPD)
Privatisierung des Berliner PROGRESS Film-Verleihs 20

Dr. Luft, Christa (PDS)
Sportstätten des Bundes in Berlin; Sanierungsaufwand 21

Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)
Steuerliche Absetzbarkeit von Anzeigen in Tageszeitungen, in denen für eine politische Partei oder für Politiker geworben wird als Parteispenden bzw. als Betriebsausgaben . . 23

Rennebach, Renate (SPD)
Anzahl der durch den Abzug der Alliierten im Westteil Berlins freigewordenen Wohnungen; Anteil der wieder vermieteten Wohnungen 23

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

Gilges, Konrad (SPD)
Unverzügliche Inkraftsetzung der Berufsgrundbildungs- und Berufsfachschul-Anrechnungsverordnungen in den neuen Bundesländern zur Verhinderung einer Verschärfung des Ausbildungsplatzmangels 25

Kauder, Volker (CDU/CSU)
Konkurs von Firmen nach Erhalt verbilligter Darlehen durch die Europäische Union; Verdacht auf Fingierung von Konkursmeldungen zur Erschleichung von Fördermitteln 26

Dr. Mayer, Martin (Siegertsbrunn) (CDU/CSU)
Schnellere Anpassung der Ausbildungsordnungen an die sich ändernden Anforderungen 26

Westrich, Lydia (SPD)
Sicherstellung der Einhaltung der tariflichen und anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen bei der Vergabe von Aufträgen durch Bundesbehörden 28

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deichmann, Christel (SPD)
Verfahren auf Schadenersatzansprüche bei Amtsgerichten wegen Betrugs von LPG-Vorstandsmitgliedern 29

Seite

Sielaff, Horst (SPD)
Weiterleitung der geänderten Düngeverordnung an den Bundesrat; Bedenken einiger Bundesländer gegen diesen Entwurf 30

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)
Definition des Begriffs „Behinderung" nach Artikel 3 Abs. 3 GG und nach § 3 des Schwerbehindertengesetzes; Anerkennung der Dialysepatienten als Behinderte 31

Kurzhals, Christine (SPD)
Aufhebung bzw. Verlängerung der zeitlichen Befristung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 249h des Arbeitsförderungsgesetzes für die Beschäftigung der Sanierungsgesellschaften in den Tagebaugebieten, z. B. die Mitteldeutsche Braunkohle Sanierungsgesellschaft mbH 32

Neumann, Gerhard (Gotha) (SPD)
Berücksichtigung von Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 als Beschäftigungszeiten im Sinne des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a und 1b des Arbeitsförderungsgesetzes, insbesondere im öffentlichen Dienst 33

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Burchardt, Ursula (SPD)
Gesamtumfang der türkischen Streitkräfte und Anteil der auf kurdischem Gebiet eingesetzten Soldaten; Behandlung der Soldaten und Deserteure in der Türkei 33

Hartenbach, Alfred (SPD)
Anzahl der durch deutsche Militärfahrzeuge verursachten Unfälle mit Briten in Deutschland in den letzten fünf Jahren; Schadensregulierung 34

Künftige Nutzung des Standortübungsplatzes in Habichtswald-Ehlen 34

Imhof, Barbara (SPD)
Umwandlung des bisher eigenständigen Kreiswehrersatzamtes Fulda in eine Außenstelle des Kreiswehrersatzamtes Gelnhausen; weitere Betreuung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg durch die Außenstelle Fulda 35

Seite

Kastning, Ernst (SPD)
Unterschiedliche Aussagen des BMVg zur Auflösung des Panzergrenadierbataillons 32 in Nienburg 35

Dr. Schäfer, Hansjörg (SPD)
Auflösung der 6. CEC (Combat Equipment Company) im US-Army-Depot Miesau 37

Westrich, Lydia (SPD)
Auflösung von Bundeswehrstandorten mit weniger als 1 000 Militärangehörigen aus ökonomischen Gründen 38

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Götz, Peter (CDU/CSU)
Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres in einem Entwicklungsland 38

Dr. Wegner, Konstanze (SPD)
Förderung von Spitzensportlern als Zivildienstleistende 39

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Götz, Peter (CDU/CSU)
Weiterversicherung einer nach weniger als einem Jahr arbeitslos gewordenen Berufsanfängerin in der gesetzlichen Krankenversicherung 40

Dr. Guttmacher, Karlheinz (F.D.P.)
Umsetzung von Neuzulassungsentscheidungen zu bekannten Wirkstoffen in Aufbereitungsmonografien durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte 41

Klemmer, Siegrun (SPD)
Rückruf der Broschüre „Starke Mädchen" durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung; Aufklärung der jungen Menschen zu den Themen „Schwangerschaft" und „gleichgeschlechtliche Beziehungen" 42

Lehn, Waltraud (SPD)
Steigerung der Impfbereitschaft und der regelmäßigen Fortsetzung des Impfschutzes im Erwachsenenalter angesichts der weltweiten Bedrohung durch Infektionskrankheiten 44

Seite

Peters, Lisa (F.D.P.)
Beschränkung der „besonderen Therapierichtungen" auf Homöopathie, Phytotherapie und anthroposophische Medizin 45

Umsetzung von Aufbereitungsmonographien durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) 46

Rehbock-Zureich, Karin (SPD)
Förderung des Aufbaus von Knochenmarkspenderdateien 46

Sauer, Roland (Stuttgart) (CDU/CSU)
Gefahren durch die illegale Droge Fentanyl; Verhinderung ihrer Verbreitung 48

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Dr. Jobst, Dionys (CDU/CSU)
Vereinbarkeit der Erhöhung der Brennermaut zum 1. Juli 1995 mit Artikel 7 a der Richtlinie 93/89/EWG 49

Kubatschka, Horst (SPD)
Aufstockung der Mittel für den Bau der Ortsumgehung Regen im Zuge der B 11; Kürzungen bei anderen bayerischen Projekten zum Ausgleich 50

Neumann, Gerhard (Gotha) (SPD)
Sicherung der Finanzierung der beiden Verkehrsprojekte Deutsche Einheit Thüringer Wald-Autobahn und Neubaustrecke Erfurt/Ebensfeld 50

Schöler, Walter (SPD)
Bereitstellung der Bundesmittel für den Ausbau der A 61 im Kreis Viersen 51

Schuhmann, Richard (Delitzsch) (SPD)
Verbesserung der Schiffbarkeit der Elbe zwischen Magdeburg und tschechischer Grenze 51

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bulmahn, Edelgard (SPD)
Einsparung von Verpackungsmaterial durch das Duale System; Wertanteil der Getränkeverpackungen am Müllaufkommen 52

Kampeter, Steffen (CDU/CSU)
Entsorgung des Klärschlamms 53

Seite

Dr. Schwall-Düren, Angelica (SPD)
Belastungen der Gewässer und des Rohwassers für die Trinkwasserversorgung mit Arzneimittelrückständen 54

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

Dr. Kiper, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verlust der Leitungsfunktionen für das Postamt Wolfsburg 54

Ergebnis der für die Genehmigung des D2-Sendemasts in Vollersode durchgeführten elektromagnetischen Feldmessungen 55

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Kiper, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abschaffung der sogenannten Ausgleichsbeträge bei Sanierungen im Rahmen des Städtebauförderungsrechts 56

Dr. Luft, Christa (PDS)
Direkte oder indirekte Einnahmen und Ausgaben aus der Verhüllung des Reichstages 57

Scheffler, Siegfried (SPD)
Sanierung der restitutionsbehafteten Wohnungen in den neuen Bundesländern durch die verwaltenden Wohnungsunternehmen 58

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Holzhüter, Ingrid (SPD)
Anzahl der Ausbildungsplätze bzw. Ausbildungsplatzbewerber in den neuen Bundesländern 60

Gründe für die geringe Anzahl der ausbildenden Betriebe 62

Mattischeck, Heide (SPD)
Mittel des Bundes für Forschung und Entwicklung der Kernenergie und regenerativer Energien seit 1949 62

Seite

Probst, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verteilung der Förderung für regenerative Energien und rationelle Energienutzung auf die einzelnen Forschungsinstitute 64

Höhe der Förderung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie für fossile Energieträger, Atom- und Fusionsernergie 65

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Hollerith, Josef (CDU/CSU)
Ausschreibung von Stellen in einer ausländischen Zeitschrift durch die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH 67

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD)

Kann die Bundesregierung den Bericht der „Berliner Zeitung" vom 23. Juni 1995 bestätigen, wonach sich im Juni 1989, zwei Wochen nach dem Massaker auf dem Tian-An-Men-Platz, der Bundesnachrichtendienst mit dem chinesischen Geheimdienst getroffen hat?

Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer vom 3. Juli 1995

Der Bericht der Berliner Zeitung vom 23. Juni 1995, wonach sich im Juni 1989, zwei Wochen nach dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Demonstranten auf dem Tian-An-Men-Platz, der Bundesnachrichtendienst mit dem chinesischen Geheimdienst getroffen habe, trifft nicht zu.

2. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD)

Ist der Bundesnachrichtendienst bei dem Kauf von Elektronik durch den chinesischen Geheimdienst bei der Münchner Firma Rohde & Schwarz vermittelnd tätig gewesen?

Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer vom 3. Juli 1995

Nein.

3. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die gelieferten elektronischen Antennenanlagen dazu dienten, Überwachung und Abhörung von Gesprächen von Diplomaten, ausländischen Journalisten und Dissidenten zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer vom 3. Juli 1995

Die Bundesregierung kann dies nicht bestätigen.

4. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß eine nachgeordnete Behörde nach dem Massaker vom Tian-An-Men-Platz in dieser Weise Kontakt mit dem chinesischen Geheimdienst aufnimmt?

Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer vom 3. Juli 1995

Wie sich aus der Antwort auf Ihre erste Frage ergibt, hat keine Kontaktaufnahme in dieser Weise stattgefunden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

5. Abgeordneter **Alfred Hartenbach** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Unfälle in den letzten fünf Jahren deutsche Bürger in Großbritannien mit britischen Militärfahrzeugen hatten, und wie die Schadensregulierung durch die zuständigen britischen Stellen ausgefallen ist, wenn das britische Militär den Unfall schuldhaft verursacht hat?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 4. Juli 1995

Mit Ausnahme des Ihnen bekannten Falles Geiersbach sind der Bundesregierung keine weiteren Unfälle deutscher Bürger mit britischen Militärfahrzeugen in Großbritannien bekannt. Auch bei der deutschen Botschaft in London sind während der letzten fünf Jahre keine weiteren Unfälle dieser Art registriert worden.

6. Abgeordnete **Uta Zapf** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Soldaten sich zur Zeit dem Dienst in den türkischen Streitkräften entziehen, und ist der Bundesregierung bekannt, ob diese Soldaten beim angegebenen Personalumfang der türkischen Streitkräfte mitgezählt werden?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 26. Juni 1995

Nach Informationen der Bundesregierung entziehen sich z. Z. ca. 60% der Rekrutenjahrgänge in der Türkei der tatsächlichen Einberufung; ca. 20% werden als fahnenflüchtig bezeichnet.

Die sich dem Wehrdienst entziehenden Wehrpflichtigen werden nicht zum gesamten Personalumfang der türkischen Streitkräfte gerechnet.

7. Abgeordnete **Uta Zapf** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Deserteure im letzten Jahr den Streitkräften bzw. der Militärjustiz zugeführt und zu welchen Strafen verurteilt wurden?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 26. Juni 1995

Der Bundesregierung ist die Zahl der türkischen Deserteure, die der Militärjustiz 1994 zugeführt wurden, nicht bekannt.

Die türkischen Gesetze sehen im Falle von Fahnenflucht bis zu drei Jahren Haftstrafe vor. Im Mai 1994 wurde die Strafandrohung verschärft, um die Anzahl der Fahnenflüchtigen zu reduzieren. Allen Fahnenflüchtigen, die sich bis zum 19. Mai 1994 freiwillig gestellt haben, wurde Straffreiheit zugesichert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

8. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Wie ist der Stand bei der Unterzeichnung und Ratifizierung der Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen, insbesondere im Hinblick auf die Bundesländer, die für die Aufnahme des Niederdeutschen in Teil III der Charta einen Maßnahmenkatalog vorlegen müssen, und wann ist mit einem Abschluß des Verfahrens zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 30. Juni 1995

Gezeichnet wurde die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen außer von der Bundesrepublik Deutschland von zwölf Staaten. Norwegen, Finnland und Ungarn haben die Charta ratifiziert. Zum Ratifizierungsverfahren in Deutschland können folgende Angaben gemacht werden:

Die Ständige Vertragskommission der Länder hat dem Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 7. Juni 1995 die Beschlußempfehlung vom 30. Mai 1995 zum Schutz der Minderheiten- und Regionalsprachen durch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen übermittelt. In der Beschlußempfehlung haben sich die Länder für den Schutz der Regionalsprache Niederdeutsch nach Teil III der Charta in den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ausgesprochen und entsprechende Verpflichtungskataloge übermittelt. Die Länder haben sich weiter dafür ausgesprochen, Niederdeutsch im niederdeutschen Sprachgebiet der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt nach Teil II der Charta zu schützen.

Der vorgeschlagene Katalog von Verpflichtungen (für die einzelnen Länder unterschiedlich) wird nunmehr im Bundesministerium des Innern – gemeinsam mit den für die Minderheitensprachen vorgeschlagenen Verpflichtungen – überprüft. Danach wird das Vertragsgesetzverfahren vorbereitet. Es ist geplant, dieses im zweiten Halbjahr 1995 mit dem Ziel einzuleiten, das Verfahren 1996 abzuschließen. Zu diesem Zeitpunkt wird auch damit gerechnet, daß weitere Staaten ihre Ratifizierungsverfahren abschließen und die Charta nach der Ratifizierung durch mindestens fünf Zeichnerstaaten in Kraft treten kann.

9. Abgeordnete **Annelie Buntenbach** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung Auskunft geben über Zeitraum und Art der Kontakte zwischen den einzelnen deutschen Sicherheitsbehörden sowie solchen von National- bzw. Volksrepublik China über möglicherweise an letztere weitergeleitete Informationen bezüglich chinesischer Bürger in Deutschland, über durch den Bundesnachrichtendienst angeblich geleistete bzw. vermittelte Ausbildung und Ausrüstung chinesischer Stellen mit Funkelektronik oder anderem Gerät sowie über etwaige Kosten aus dem Bundeshaushalt hierfür, und ist für das angeblich ab Juli 1989 an

die Volksrepublik China durch die Firma R & S ausgelieferte Funkortungssystem „Direction finding System PA 055" die erforderliche Ausfuhrgenehmigung erteilt worden, weil dieses Gerät international bis 1991 und in Deutschland noch bis zum März 1993 auf der sogenannten „Ausfuhrliste" stand?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz vom 5. Juli 1995

Auf Fragen nach Art, Inhalt und etwaigen Kosten von Kontakten deutscher Nachrichtendienste zu ausländischen Nachrichtendiensten kann die Bundesregierung nur vor den für die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages Auskunft geben.

Auf polizeilichem Gebiet findet eine Zusammenarbeit auf der Grundlage internationaler Abkommen und Absprachen statt (z. B. IKPO).

Zu Ihrer Frage nach Lieferungen des „Direction finding System PA 055" teilt die Bundesregierung mit, daß in der Zeit von 1990 bis 1993 Ausfuhrgenehmigungen erteilt worden sind. Erläuternd weist die Bundesregierung darauf hin, daß zivile „Direction finder" bis September 1991 von der sogenannten COCOM-Liste erfaßt wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Genehmigungen mit Zustimmung des COCOM.

10. Abgeordnete **Annelie Buntenbach** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche einzelnen Verbände sind im „Hilfsring, Vereinigung ehrenamtlich arbeitender Verbände e. V." zusammengeschlossen, und in welcher Höhe bezogen 1994 die jeweils einzelnen Verbände, vermittelt über den „Hilfsring e. V.", Projektförderungen des Bundes?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz vom 6. Juli 1995

Die Verbände, die Mitglieder des „Hilfsrings e. V." sind, und die Projektförderung aus Bundesmitteln, die diese Verbände in 1994 vom Bundesministerium des Innern über den Hilfsring erhalten haben, sind in nachstehender Tabelle aufgeführt.

Liste der Verbände des Hilfsrings e. V., Frankfurt / Projektförderung des Bundesministeriums des Innern in 1994

Verbände	Zuwendungen aus Bundesmitteln in DM
Berliner Landesverband der Vetriebenen e. V., Berlin	15 290,00
Deutscher Hilfskreis e. V., Essen	4 245,00
Evangelisches Hilfswerk e. V., München	31 850,00
Pommersch. Landsmannschaft	500,00
Namslauer Heimatfreunde e. V.	7 875,00
Rheinl. Hilfsgemeinschaft	7 755,00
Hilfsring Rübezahl e. V., Nürnberg	341 500,00

Verbände	Zuwendungen aus Bundesmitteln in DM
Sozialwerk der Seliger Gemeinde e. V., Dachau	2 835,00
Bund der Vertriebenen, Weilburg	210,00
Johanniter Hilfsgemeinschaft, Bonn	3 500,00
Johanniter Hilfsgemeinschaft, Coesfeld	644,63
Johanniter Hilfsgemeinschaft, Hannover	800,00
Johanniter Hilfsgemeinschaft, Reutlingen	1 200,00
Johanniter Hilfsgemeinschaft, Tübingen	310,00
Johanniter Hilfsgemeinschaft, Stuttgart	400,00
Johanniter Hilfsgemeinschaft, Braunschweig	50,00
Bruderhilfe Ostpreußen, Hamburg	125 000,00
Sozialhilfe Weichsel – Warthe	3 500,00
Sozialhilfe der Danziger	2 500,00
Emil von Behring-Hilfe	7 000,00
Landsmannschaft Schlesien	13 950,00
Ostpreußenhilfe, Rosengarten	20 000,00
Hilfsgemeinschaft Stade	4 374,10
Hilfswerk Oberschlesien	90 000,00
Sozialwerk der Oberschlesier	13 000,00
Landsmannschaft Schlesien	5 000,00
Schlesienhilfe	5 000,00
Hilfe für Euch, Kiel	9 000,00
Soziales Frauenwerk	66 050,00
Bayerisches Rotes Kreuz, Wemding	2 000,00
Verein für das Deutschtum im Ausland, Arbeitskreis Neustadt am Rübenberge	500,00

11. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Wie viele hauptamtliche Mitarbeiter und wie viele ehrenamtliche Mitarbeiter sind beim Bundesverband für den Selbstschutz gegen Aufwandsentschädigung (409 DM für 42 Stunden) tätig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 5. Juli 1995

Von den z. Z. 442 hauptamtlichen Mitarbeitern ist keiner beim Bundesverband für den Selbstschutz gegen Aufwandsentschädigung tätig. Von den ehrenamtlichen Helfern erhielten am 31. März 1995 (letzte Erfassung) 603 Helfer Aufwandsentschädigungen gemäß den hierfür geltenden Richtlinien.

12. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Wie viele Selbstschutzgrundlehrgänge mit Selbstrettenden wurden 1993 und 1994 in den Schulen des Bundesverbandes für den Selbstschutz durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 5. Juli 1995

Selbstschutzgrundlehrgänge finden nicht an den Schulen des Bundesverbandes für den Selbstschutz, sondern ausschließlich durch örtliche Veranstaltungen statt. Durchgeführt wurden

- 1993 5 118 Lehrgänge mit 65 081 Teilnehmern,
- 1994 4 013 Lehrgänge mit 67 831 Teilnehmern.

13. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Welche Organisationen bieten Bergungslehrgänge und Lehrgänge zum vorbeugenden Brandschutz an?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 5. Juli 1995

In den Bereichen Bergung und Brandschutz einschließlich des vorbeugenden Brandschutzes werden die Helfer des Technischen Hilfswerks und der Feuerwehren aus- und fortgebildet. Dies geschieht organisationsintern vor Ort sowie für Führungs- und Fachkräfte an der THW-Bundesschule und an den Landesfeuerwehrschulen.

Darüber hinaus werden im Bereich Brandschutz berufsspezifische Lehrgänge und Seminare für Fachleute, z. B. Brandsicherheitsingenieure, von Landesfeuerwehrschulen, dem Verband der Sachversicherer, von Berufsgenossenschaften und anderen angeboten.

Im Rahmen des Zivilschutzes bietet der Bundesverband für den Selbstschutz auch Lehrgänge mit den Schwerpunkten Bergung und Brandschutz für Behörden und Betriebe an.

14. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Wie wird die Katastrophenschutzausbildung in den Bundesbehörden durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 5. Juli 1995

Nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) obliegt der Katastrophenschutz den fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden für ihren Geschäftsbereich. Für die Betriebsverwaltungen von Post und Bahn wurden aus dem Kreis der Bediensteten besondere Katastrophenschutzeinheiten gebildet, die nicht in das System der Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse der Länderkatastrophenschutzbehörden eingegliedert waren. Infolge der Privatsisierung werden die Unternehmen von Post und Bahn nicht mehr vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfaßt. Für den verbleibenden Bereich der Bundesverwaltung besteht kein sachlicher Grund, über Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen hinaus besondere Katastrophenschutzmaßnahmen zu treffen.

15. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, die Anregung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes aufzugreifen, daß der Bund gemeinsam mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden in einer föderalen Arbeitsgruppe einen Maßnahmenkatalog zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Kommunalabgabengesetze entwirft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 1. Juli 1995

Nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes fällt der Erlaß von Vorschriften des Kommunalabgabenrechts in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Federführend sind grundsätzlich die dortigen Innenressorts. Ob und inwieweit die Innenministerien der Länder die Anregung aufgreifen, einen Maßnahmenkatalog zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Kommunalabgabengesetze zu entwerfen und hierfür eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bundes einzusetzen, entzieht sich einer Einschätzung durch die Bundesregierung. Im Rahmen der gegenwärtigen, von der Ministerpräsidentenkonferenz initiierten Diskussion um kommunale Gebühren beurteilen die Länder einen Reformbedarf bei den Kommunalabgabengesetzen allerdings zurückhaltend. Gleichwohl hielte die Bundesregierung eine möglichst frühzeitige Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände in entsprechende Überlegungen für sachdienlich.

16. Abgeordneter **Dr. Bernd Klaußner** (CDU/CSU)

Wie hoch ist – im einzelnen – der prozentuale Anteil sächsischer Beamter bei den obersten Bundesbehörden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 30. Juni 1995

Zahlen über den personellen Anteil der aus Sachsen stammenden Beamten bei den obersten Bundesbehörden liegen nicht vor. Die landsmannschaftliche Herkunft der Mitarbeiter wird statistisch nicht erfaßt.

17. Abgeordneter **Dr. Bernd Klaußner** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen trifft die Bundesregierung zur Realisierung der Sollvorschrift des Artikels 36 Abs. 1 Satz 1 GG?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 30. Juni 1995

Die Erfüllung des Verfassungsauftrags aus Artikel 36 Abs. 1 GG, bei den obersten Bundesbehörden Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu beschäftigen, ist allgemein von zwei Voraussetzungen abhängig:

- Es muß eine entsprechende Zahl von Beamten aus jedem Land für eine Verwendung bei obersten Bundesbehörden Bereitschaft zeigen.
- Die Bewerber müssen geeignet sein, da das aus Artikel 33 Abs. 2 GG folgende Leistungsprinzip durch Artikel 36 Abs. 1 GG nicht eingeschränkt wird.

Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß der Nachholbedarf der neuen Länder naturgemäß nicht innerhalb einer kurzen Zeitspanne von knapp vier Jahren gedeckt werden kann. Dies gilt um so mehr, als infolge des Stellenabbaus kaum noch Neueinstellungen erfolgen.

Die Regierungen des Bundes und der Länder haben zur Erfüllung des Verfassungsauftrages im Jahre 1954 eine Vereinbarung über den Beamtenersatz bei den obersten Bundesbehörden abgeschlossen; diese Vereinbarung hat weiterhin Gültigkeit. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung wird in jedem Jahr der Bedarf an Landesbeamten des gehobenen und des höheren Dienstes bei den obersten Bundesbehörden ermittelt und den Ländern mitgeteilt, damit geeignete Beamte benannt werden können.

Zwischen dem Bundesministerium des Innern und den Innenministerien der neuen Länder besteht Einvernehmen, daß sie der Vereinbarung erst nach dem 31. Dezember 1996 beitreten; für die neuen Länder hat zunächst Vorrang, qualifizierte Mitarbeiter für ihren eigenen Landes- und Kommunaldienst zu behalten, um die Verwaltung schnellstmöglich auf einen Stand zu bringen, der dem der alten Länder entspricht.

18. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (F.D.P.)

Trifft es zu, daß im Zuge der geplanten Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS) bei Verlust des Arbeitsplatzes auch der Anspruch der Beschäftigten auf die Versorgungsrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wegfällt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 5. Juli 1995

Es trifft zu, daß Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst vor Eintritt des Versicherungs- bzw. Rentenfalles in der gesetzlichen Rentenversicherung endet, grundsätzlich ihren Anspruch auf die dynamische Versorgungsrente der VBL verlieren. Unberührt bleibt der Anspruch auf eine – allerdings in aller Regel niedriger bemessene und statische – Versicherungsrente.

19. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (F.D.P.)

Wenn ja, welche gesetzlichen Grundlagen (Gesetzestext) liegen dem zugrunde, und welche Möglichkeiten oder Alternativen gibt es für die Beschäftigten, bei Verlust des Arbeitsplatzes nicht gleichzeitig auch noch den Anspruch auf die Versorgungsrente zu verlieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 5. Juli 1995

Das Leistungsrecht der von der VBL gezahlten Zusatzversorgung des Bundes und der Länder ist – wie das Leistungsrecht der übrigen Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes – nicht gesetzlich, sondern tarifvertraglich und satzungsrechtlich geregelt. Die Zusatzversorgung erbringt Leistungen im Sinne des Betriebsrentengesetzes.

In allen Fällen betriebsbedingter Arbeitsplatzverluste – auch bei den von einer Auflösung des BVS betroffenen Arbeitnehmern – wird eine weitgehende Vermeidung von Härten in der Zusatzversorgung erreicht durch die in § 37 Abs. 4 Unterabsatz 2 VBLS getroffene Regelung:

Danach verlieren Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis aus betriebsbedingten Gründen beendet wird, nicht den Anspruch auf die dynamische Versorgungsrente, wenn sie das 58. Lebensjahr vollenden und mindestens 240 Umlagemonate zurückgelegt haben.

Soweit eine Möglichkeit gefunden werden kann, insbesondere die jüngeren Beschäftigten innerhalb des öffentlichen Dienstes weiterzubeschäftigen, ergeben sich ohnehin keine zusatzversorgungsrechtlichen Probleme.

Es ist gewährleistet, daß der notwendige Personalabbau des BVS durch zahlreiche personalwirtschaftliche Instrumentarien (u. a. übertarifliche Anwendung des Rationalisierungsschutztarifvertrages, Anwendung der oben dargestellten VBL-Regelung, Stellenbesetzungssperre im Geschäftsbereich zugunsten von Überhangpersonal) so sozialverträglich begleitet wird, daß Härten weitgehend vermieden werden können. Es werden alle Anstrengungen unternommen, Weiterverwendungsmöglichkeiten anzubieten.

20. Abgeordneter **Thomas Krüger** (SPD)

Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um die aufgrund der beabsichtigten Einrichtung der Filmstiftung des Filmstocks der DEFA entstandenen kontroversen Positionen durch einen Kompromiß aufzulösen, und wie beurteilt sie den Umstand, daß die Verwertung des DEFA-Filmstocks für das Fernsehen in Deutschland stark, für das Fernsehen im Ausland völlig beschränkt ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 30. Juni 1995

Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist z. Z. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nachhaltig darum bemüht, die rechtlich und tatsächlich schwierigen Vorfragen der Privatisierung des PROGRESS Film-Verleihs, der die Auswertung der Filmrechte der Stiftung übernehmen soll, zu klären.

Es trifft zu, daß bisher überwiegend die Rundfunkanstalten der neuen Bundesländer starkes Interesse an der Auswertung des DEFA-Filmstocks zeigten, der Auslandsumsatz dagegen geringer ist. Mit der Gründung der DEFA-Stiftung und vor allem einem auch im Ausland aktiven künftigen Investor von PROGRESS ist zu erwarten, daß günstigere Voraussetzungen für einen Einsatz von DEFA-Filmen im Ausland geschaffen werden.

21. Abgeordneter **Eckart Kuhlwein** (SPD)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung im Jahr 1995 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in den neuen Ländern keine Ausbildungsplätze für Vewaltungsfachangestellte für Bürokommunikation zur Verfügung stellt, und wie läßt sich dieses Verhalten mit der Ausbildungsplatzkampagne des Bundeskanzlers in den neuen Ländern vereinbaren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 29. Juni 1995

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird zum 1. Oktober 1995 insgesamt 15 Ausbildungsplätze für „Verwaltungsfachangestellte für Bürokommunikation" zur Verfügung stellen. Die Ausbildungsplätze werden in den Außenstellen

Horst	in Mecklenburg-Vorpommern,
Halberstadt	in Sachsen-Anhalt,
Eisenhüttenstadt	in Brandenburg und
in Berlin	

bereitgestellt.

In den Ausschreibungen wurde – bzw. im Berufsausbildungsvertrag wird – darauf hingewiesen, daß auch nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung beim Bundesamt keine Übernahmemöglichkeit besteht. Dies ist notwendig, weil im Bundesamt ein erheblicher Personalüberhang besteht.

22. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)

Treffen Hinweise zu, daß der Etat für Gedenkstätten im Haushaltsjahr 1996, also ein Jahr nach den weltweit beachteten Gedenkfeiern zu den 50. Jahrestagen der Befreiungen der Konzentrationslager, drastisch reduziert wird, was beispielsweise für den Etat der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten bedeutet, 12% einzusparen, mit der Folge, daß u. a. zwölf Personalentlassungen verfügt werden müssen und dringend notwendige Restaurierungsarbeiten, z. B. in Ravensbrück, nicht in Angriff genommen werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 5. Juli 1995

Für die nach der Gesamtkonzeption zur Beteiligung des Bundes an Gedenkstätten in der Bundesrepublik Deutschland vom Bund mitgeförderten Gedenkstätten in den neuen Bundesländern und in der Bundeshauptstadt Berlin bewegen sich die Ansätze für das Haushaltsjahr 1996 im großen und ganzen im Rahmen der im Bundeshaushalt 1995 veranschlagten Beträge. Das gilt auch für die Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, wenn die vom Bund anläßlich der 50. Jahrestage der Befreiungen der Konzentrationslager Sachsenhausen und Ravensbrück geleistete Sonderzuweisung von 600000 DM mitberücksichtigt wird.

Im Haushaltsjahr 1996 werden das Land Brandenburg und der Bund – aufgrund einer einvernehmlich zwischen den Zuwendungsgebern geführten Wirtschaftsplanverhandlung – jeweils 540000 DM weniger als im Haushaltsjahr 1995 wegen der allgemeinen schwierigen Haushaltssituation zur Verfügung stellen.

Die Stellenkürzungen wurden durch das Land Brandenburg gefordert und vom Bund mitgetragen, da die Stiftung für Hausarbeiter- und Aufsichtsfunktionen sieben Personen eingestellt hat, für die keine Stellen vorhanden sind. Sozialverträgliche Überführung in Arbeitsverhältnisse bei privaten Auftragnehmern werden vorbereitet.

Es trifft ferner zu, daß dringend notwendige Restaurierungsarbeiten zugunsten von Substanzerhaltungsmaßnahmen zeitlich gestreckt werden müssen.

23. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)

Wenn ja, wie will die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesregierungen insgesamt dem Eindruck begegnen, daß mit den Feierlichkeiten zum 50. Jahrestag der Befreiungen das „Kapitel Nationalsozialismus" abgeschlossen sei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 5. Juli 1995

Es ist das Anliegen der Bundesregierung auch nach den Gedenkfeiern zum 50. Jahrestag der Befreiungen die Erinnerung an das „Kapitel Nationalsozialismus" wachzuhalten. Dem wird dadurch Rechnung getragen, daß für die nach der Gesamtkonzeption zur Beteiligung des Bundes an Gedenkstätten geförderten Einrichtungen auch 1996 über 10 Mio. DM an institutionellen Fördermitteln und über 7,5 Mio. DM an Mitteln für Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Auch für die Folgejahre sieht die Finanzplanung des Bundes Mittel in dieser Größenordnung vor.

24. Abgeordneter **Josef Vosen** (SPD)

Warum legt die Bundesregierung keine Quoten fest, wenn sie durch ihren Parlamentarischen Staatssekretär Eduard Lintner in der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 1995 erklärt, daß die Städte und Gemeinden „bereits unter den heute anfallenden Aufwendungen (für Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber, d. V.) stöhnen"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 5. Juli 1995

Die Festlegung von Quoten ist kein geeignetes Mittel zur Steuerung der Zuwanderung. Eine Quote, die sich in einer halbwegs tragbaren Höhe bewegt, würde sofort von der Zahl der Asylberechtigten, der Familiennachzugsberechtigten und der Asylantragsteller, die anschließend nicht abgeschoben werden, ausgefüllt und überfüllt werden.

Eine Einbeziehung der Asylbewerber in eine derartige Quote wirft überdies verfassungsrechtliche Probleme auf.

25. Abgeordneter **Josef Vosen** (SPD)

Was tut die Bundesregierung, um die von ihr vertretene Zuzugsbegrenzung in die Tat umzusetzen, wenn sie der Meinung ist, daß die „ansässige Bevölkerung" durch die „horrenden Sozialkosten" (Lintner) unerträglich belastet ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 5. Juli 1995

Die Bundesregierung hat die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung der Zuwanderung im Zusammenhang mit dem Asylkompromiß ergriffen. Hier sind zu nennen:

die Anwendung der Drittstaatenregelung im Zusammenwirken mit einer intensiv verbesserten Grenzsicherung durch den Bundesgrenzschutz, insbesondere an den deutschen Ostgrenzen, die Einführung des AFIS-Systems beim Bundeskriminalamt und der Abschluß von Rückübernahmeabkommen mit einer Reihe von Staaten.

Durch das Asylbewerberleistungsgesetz, mit dem eine Umstellung von Geld- auf Sachleistungen erfolgte, wird der Anreiz der Einreise aus asylfremden Gründen verringert.

Die Bundesregierung bemüht sich ferner um eine Beseitigung oder Milderung der Fluchtursachen in den Hauptherkunftsstaaten. Neben der Aufbauhilfe für Staaten des ehemaligen Ostblocks besteht für Angehörige dieser Staaten die Möglichkeit, in der Bundesrepublik Deutschland eine befristete Tätigkeit aufzunehmen.

Im übrigen obliegt es den Ländern, abgelehnte Asylbewerber konsequent abzuschieben.

26. Abgeordneter **Josef Vosen** (SPD)

Weshalb hilft die Bundesregierung den Städten und Gemeinden nicht, wie sie es im Falle der sog. Kontingentflüchtlinge getan hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 5. Juli 1995

Die Fördermaßnahmen für Kontingentflüchtlinge haben den Zweck, ihre Integration zu fördern.

Dieser Gesichtspunkt trifft auf Bürgerkriegsflüchtlinge nicht zu, da deren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland dem Schutz vor unmittelbaren Gefahren für Leib und Leben dient und vorübergehender Natur ist.

Auch für Asylbewerber, deren Anträge zum ganz überwiegenden Teil abgelehnt werden, sind Integrationsmaßnahmen nicht vorgesehen.

Eine Übernahme der Kosten, die die Länder bzw. Gemeinden für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge aufzuwenden haben, durch den Bund scheidet schon aus verfassungsrechtlichen Gründen aus.

Dem föderalistischen Prinzip des Grundgesetzes entsprechend, tragen der Bund und die Länder gemäß Artikel 104 a Abs. 1 GG gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Dabei ist die Ausübung staatlicher Aufgaben – sofern nicht grundgesetzlich etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist – Sache der Länder. Auch bundesgesetzliche Regelungen führen die Länder grundsätzlich als eigene Angelegenheiten aus und tragen damit auch deren Finanzierung. So sehen das am 1. November 1993 in Kraft getretene Asylbewerberleistungsgesetz und auch das Bundessozialhilfegesetz, das die Rechtsgrundlage für Leistungen an Bürgerkriegsflüchtlinge bildet, vor, daß die Länder bzw. die kommunalen Gebietskörperschaften Träger der Hilfeleistungen sind.

Im übrigen ist im Asylkompromiß vom 6. Dezember 1992 vereinbart worden, daß der Status von Bürgerkriegsflüchtlingen gesetzlich geregelt werden soll, und die Aufteilung der finanziellen Lasten zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Zuge der Beratung über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen angestrebt werden sollte. Die gesetzliche Regelung ist durch die mit Wirkung zum 1. Juli 1993 erfolgte Einfügung des § 32 a in

das Ausländergesetz erfolgt. Die Beratungen über das föderale Konsolidierungsprogramm und damit die Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind inzwischen abgeschlossen worden. Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, den Ländern mit Blick auf die Tragung der Kosten für die Aufnahme von Asylbewerbern und Bürgerkriegsflüchtlingen weiter entgegenzukommen.

Festzustellen bleibt, daß die Länder, auch für ihre Städte, Kreise und Gemeinden mit dem Solidarpakt zwischen Bund und Ländern erheblich mehr Finanzmittel erhalten, allein jährlich rd. 17 Mrd. DM mehr von der Mehrwertsteuer.

27. Abgeordneter **Dr. Christoph Zöpel** (SPD)

Welches sind die Gründe der Bundesregierung, die Einreise der in Paris lebenden Exil-Iranerin Mariam Radjavi anläßlich einer Großkundgebung der Volksmuhadjedin in Dortmund zu verweigern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 30. Juni 1995

Mariam Radjavi wurde die Einreise und der Aufenthalt im Bundesgebiet verweigert, weil ihr Aufenthalt völkerrechtliche Verpflichtungen und außenpolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Das Verwaltungsgericht Köln hat am 16. Juni 1995 einen Antrag von Mariam Radjavi auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, ihr die Einreise in das Bundesgebiet zu gestatten, abgelehnt.

28. Abgeordneter **Dr. Christoph Zöpel** (SPD)

Welches sind die Kriterien der Bundesregierung bei Einreisegenehmigungen in die Bundesrepublik Deutschland bei im Iran oder im Exil lebenden politisch aktiven Iranern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 30. Juni 1995

Die Erteilung von Einreisegenehmigungen an im Iran oder im Exil lebende politisch aktive Iraner richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Ausländergesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern. Ein besonderer Kriterienkatalog für diesen Personenkreis besteht nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

29. Abgeordneter **Joachim Gres** (CDU/CSU)

Worauf ist es zurückzuführen, daß derzeit noch nicht absehbar ist, wann das länderübergreifende staatsanwaltliche Verfahrensregister beim Bundeszentralregister (gemäß den am 1. Dezember 1994 in Kraft getretenen §§ 474ff. StPO) eingerichtet und arbeitsfähig sein wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 30. Juni 1995

Endgültige technische Festlegungen für das Register können erst getroffen werden, wenn in der nach § 476 Abs. 5 der Strafprozeßordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Errichtungsanordnung die näheren Einzelheiten zu seiner Ausgestaltung festgelegt sind. Ein mit den Landesjustizverwaltungen abgestimmter Entwurf der Errichtungsanordnung ist dem Bundesrat zur Zustimmung aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes vorgelegt worden (BR-Drucksache 312/95); er ist für die Tagesordnung des Bundesrates am 14. Juli 1995 vorgesehen.

Ungeachtet dieser für die technische Realisierung notwendigen Rechtswirksamkeit der Errichtungsanordnung hat das Bundesministerium der Justiz bereits Maßnahmen zur Errichtung des Registers bei der Dienststelle Bundeszentralregister des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof in die Wege geleitet.

Das Berliner Systemhaus BB-DATA ist mit der Erstellung einer fachlichen Spezifikation als erster Realisierungsstufe beauftragt. BB-DATA hat inzwischen ein Grobkonzept vorgelegt, das auch den Landesjustizverwaltungen zur Kenntnis gebracht worden ist. Die endgültige fachliche Spezifikation unter Beteiligung der Landesjustizverwaltungen ist in Bearbeitung. Die der fachlichen Spezifikation nachfolgende technische Realisierung kann allerdings erst nach Vorliegen einer verbindlichen Errichtungsanordnung erfolgen. Sie wird Gegenstand einer europaweiten Ausschreibung sein.

Aufgrund der Nummer 10 des Entwurfs der Errichtungsanordnung ist inzwischen ein Ad-hoc-Arbeitskreis einberufen worden. Ihm gehören seitens des Bundes Vertreter des Bundesministeriums der Justiz sowie des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (einschließlich der Dienststelle Bundeszentralregister) an. Die Landesjustizverwaltungen werden paritätisch durch Mitglieder der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz und des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz vertreten. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die einvernehmliche Regelung technischer und organisatorischer Einzelheiten. Die Arbeitsgruppe ist erstmals am 22. Juni 1995 zusammengetreten und wird in den nächsten Monaten regelmäßig mehrtägige Arbeitssitzungen abhalten.

Nach dem derzeitigen Stand der Arbeiten wird mit einer Aufnahme des Registerbetriebs Anfang 1998 gerechnet, wenn keine unvorhersehbaren Verzögerungen eintreten.

30. Abgeordneter **Volker Kauder** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie hoch der Schaden im Haushalt der Europäischen Union ist, der durch Subventionsbetrug und Erschleichung von Fördergeldern entsteht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 5. Juli 1995

Die Kommission der Europäischen Union hat in ihrem Betrugsbekämpfungsbericht 1994 mitgeteilt, daß alle im Jahr 1994 aufgedeckten Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle, die sowohl Betrügereien zu Lasten der Ausgaben im Sinne des Subventionsbetruges als auch Betrügereien zu Lasten der Einnahmen im Sinne von Zoll- und Abgabenhinterziehung umfassen,

zusammen ein Volumen von 1 bis 2% des Gemeinschaftshaushalts ausmachen. Der Bundesregierung liegen keine isolierten Zahlen darüber vor, wie hoch der Schaden ist, der speziell durch Subventionsbetrug und Erschleichen von Fördergeldern entstanden ist.

31. Abgeordneter **Volker Kauder** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß in allen EU-Mitgliedstaaten Subventionsbetrug unter den Straftatbestand fallen muß, zumal bis dato lediglich Deutschland, Italien und Portugal den EU-Subventionsbetrug unter Strafe stellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 5. Juli 1995

Bisher kennen nur wenige EU-Mitgliedstaaten einen Subventionsbetrugstatbestand im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB), der sich ausdrücklich auf EG-Subventionen bezieht. In den übrigen Mitgliedstaaten werden einschlägige Handlungen durch andere Straftatbestände, wie z. B. Betrug im Sinne des § 263 StGB erfaßt.

In einer von der Kommission in Auftrag gegebenen rechtsvergleichenden Studie aus dem Jahr 1993 wurde festgestellt, daß in den einzelnen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zum Teil nicht unerhebliche Unterschiede bestehen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine größere Kompatibilität zwischen den strafrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten durch Schaffung eines strafrechtlichen Mindeststandards erreicht werden sollte. Sie hat sich daher intensiv an den seit 1994 auf EU-Ebene mit diesem Ziel geführten Beratungen über die Entwicklung eines Rechtsinstrumentes zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften beteiligt. Unter deutschem Vorsitz wurde eine Entschließung vom 6. Dezember 1994 verabschiedet, die Leitlinien und Eckwerte für ein solches Rechtsinstrument festlegt.

Unter französischer Präsidentschaft wurde ein Übereinkommen mit den für den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften wesentlichen Punkten erarbeitet.

Der Europäische Rat stellt in den Schlußfolgerungen von Cannes vom 26. und 27. Juni 1995 Einvernehmen über den Wortlaut dieses Übereinkommens, das vor dem 31. Juli 1995 unterzeichnet werden soll, fest. Wesentlicher Inhalt ist die Umschreibung der strafbaren Betrügereien zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und die Bestimmung der Mindestsanktionen. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, für die in der Deliktsumschreibung genannten Handlungen, die sowohl Betrügereien zu Lasten der Ausgaben – im Sinne des Subventionsbetruges – und der Einnahmen – im Sinne der Zoll- und Abgabenhinterziehung – umfassen, Strafsanktionen festzulegen, die zumindest in schweren Fällen auch Freiheitsstrafe vorsehen. Nur in geringfügigen Fällen ist auch eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit zulässig.

32. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen soll nach Auffassung der Bundesregierung die von der Kultusministerkonferenz für den Herbst dieses Jahres vorgesehene Verabschiedung der Rechtschreibreform auf die Schreibweise der geltenden und künftigen Bundesgesetze und anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 6. Juli 1995

Zu dem vorgelegten Neuregelungsvorschlag zur deutschen Rechtschreibung wird die Kultusministerkonferenz im Herbst 1995 Stellung nehmen. Die Neuregelung soll im Dezember 1995 durch eine gemeinsame Erklärung der deutschsprachigen Staaten erfolgen und voraussichtlich am 1. August 1997 wirksam werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Kultusministerien der Länder die Regelung für den Schulbereich verbindlich machen. Für den Bereich der Bundes- und Länderbehörden ist entsprechendes vorgesehen.

Unabhängig davon dürfte die geplante Neuregelung der Rechtschreibung keine besonderen Schwierigkeiten für die Rechtsetzung und schon gar keinen großen Änderungsaufwand auslösen. Da sich lediglich die Schreibweisen, nicht aber die Inhalte und der Wortlaut ändern, müssen die geltenden Rechtsvorschriften nicht durch den Gesetzgeber oder den Verordnungsgeber angepaßt werden. Die erforderlichen Anpassungen könnten z. B. bei der Bekanntmachung der Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen im Bundesgesetzblatt durch die zuständigen Ministerien vorgenommen werden.

Entsprechende Empfehlungen für die Rechtsetzung werden rechtzeitig gegeben.

33. Abgeordneter **Simon Wittmann (Tännesberg)** (CDU/CSU)

In welcher Weise will die Bundesregierung im Rahmen der Reform der Bundesnotarverordnung sicherstellen, daß auch in Zukunft eine bürgernahe Betreuung durch Notare in kleinen und mittleren Orten möglich ist, und wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Stellungnahme der Landesnotarkammer Bayern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 5. Juli 1995

Gemäß § 4 der Bundesnotarordnung werden so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Dabei ist insbesondere das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen zu berücksichtigen. Es ist organisatorische Aufgabe der Landesjustizverwaltungen, bei der Einrichtung der Notarstellen einerseits darauf zu achten, daß eine möglichst schnelle und ortsnahe notarielle Betreuung der Bevölkerung gesichert ist, andererseits nicht mehr Notarstellen zu schaffen, als der zu erwartende nachhaltige Geschäftsanfall erfordert. Dieses System der Bedürfnisprüfung hat sich seit langem bewährt und gewährleistet eine gleichmäßige und flächendeckende Versorgung der rechtsuchenden Bevölkerung mit notarieller Betreuung. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, im Rahmen der für die 13. Legislaturperiode beabsichtigten Reform des Notarrechts insoweit Änderungen der Bundesnotarordnung vorzuschlagen.

Eine Stellungnahme der Landesnotarkammer Bayern zu dieser Frage ist der Bundesregierung nicht bekannt. Gemäß § 24 GGO II gehören Landeskammern nicht zu den bei der Vorbereitung von Gesetzen zu beteiligenden Organisationen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

34. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

Wie hoch waren die Einnahmen des Bundes, aufgegliedert nach Einnahmearten im Zeitraum Januar bis Mai 1995 und im Vergleich dazu im Zeitraum Januar bis Mai 1994?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 29. Juni 1995

Einnahmen des Bundes nach Einnahmearten im Zeitraum Januar bis Mai
– in Mrd. DM –

Einnahmeart	1995	1994
	Ist	
Steuereinnahmen	135,1	146,5
Verwaltungs- und Münzeinnahmen	19,2	20,4
Neuverschuldung	22,5	28,5
Gesamteinnahmen	176,8	195,4

35. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

Wie hoch waren die Ausgaben des Bundes, aufgegliedert nach Einzelplänen im Zeitraum Januar bis Mai 1995 und im Vergleich dazu im Zeitraum Januar bis Mai 1994?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 29. Juni 1995

Die gewünschten Angaben sind der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen:

Ausgaben des Bundes im Zeitraum Januar bis Mai
– Mio. DM –

Einzelplan	1995	1994
01 Bundespräsidialamt	10	10
02 Bundestag	352	347
03 Bundesrat	8	9
04 Bundeskanzleramt	165	179
05 Auswärtiges Amt	1 416	1 310
06 Inneres	2 668	2 885
07 Justiz	218	224
08 Finanzen	2 707	1 986
09 Wirtschaft	3 720	4 906
10 Ernährung	3 791	3 573

Einzelplan		1995	1994
11	Arbeit	56 277	62 923
12	Verkehr	14 365	15 792
13	Post und Telekommunikation	124	130
14	Verteidigung	17 516	18 960
15	Gesundheit	217	280
16	Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	346	293
17	Familie, Senioren, Frauen und Jugend[1])	13 668	13 522
19	Bundesverfassungsgericht	9	10
20	Bundesrechnungshof	24	24
23	Wirtschaftliche Zusammenarbeit	2 860	2 920
25	Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	4 253	3 325
30	Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie[2])	5 462	5 611
32	Bundesschuld	30 706	27 473
33	Versorgung	6 710	6 415
36	Zivile Verteidigung	184	198
60	Allgemeine Finanzverwaltung[3])	9 032	22 067
Zusammen		176 826[4])	195 369[4])

[1]) 1994 Epl. 17 und 18.

[2]) 1994 Epl. 30 und 31.

[3]) 1994 Epl. 35 und 60.

[4]) Differenzen durch Runden.

36. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

In welchem ungefähren Umfang hat eine straffe Mittelbewirtschaftung im Zuge der vorläufigen Haushaltsführung zu Minderausgaben geführt, und welchen quantitativen Anteil haben andere wesentliche Erklärungsfaktoren an den gesamten Minderausgaben bzw. Abweichungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 29. Juni 1995

In welchem Umfang Haushaltsmittel aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung bisher nicht in Anspruch genommen wurden, kann nur grob geschätzt werden.

Ein Vergleich mit den durchschnittlichen Ausgaben des Bundeshaushalts bis Ende Mai in den vergangenen drei Jahren führt zu folgendem Ergebnis:

a) Durchschnittliche Ausgaben bis Ende Mai in den Jahren 1992 bis 1994	40,6 %
b) Ausgaben bis Ende Mai 1995 – Ist –	176,8 Mrd. DM
– Anteil an Gesamtausgaben – Soll –	37,0 %
– Veränderung gegenüber Vorjahr	– 9,4 %

Unterstellt man für das Jahr 1995 bis Ende Mai ebenfalls einen Ausgabenanteil in Höhe von 40,6%, so wären rd. 17 Mrd. DM mehr ausgegeben worden. Diese 17 Mrd. DM sind sicherlich zum Teil auf die vorläufige Haushaltsführung zurückzuführen. Andererseits ergibt sich z. B. ein verzögerter Mittelabfluß bei den Zuweisungen an die Rentenversicherungen, da hier durch einen gesetzlich verschobenen Zahlungstermin die Buchung ab 1995 einen Monat später erfolgt.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß in zwei großen Aufgabenbereichen, nämlich dem Erblastentilgungsfonds und den Eisenbahnen des Bundes ein bisher unterdurchschnittlicher Mittelabfluß von rd. 7 Mrd. DM zu verzeichnen ist, bei denen zum Jahresende nicht von entsprechenden Minderausgaben auszugehen ist.

37. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

In welchem ungefähren Umfang rechnet die Bundesregierung angesichts dieses Zwischenergebnisses mit Minderausgaben auch zum Jahresende 1995, oder aus welchen Gründen rechnet sie unter Umständen dennoch nicht mit Minderausgaben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 29. Juni 1995

Prognosen zum Jahresende 1995 allein auf der Grundlage der Mai-Ergebnisse wären verfrüht. Dies gilt um so mehr, als der Bundeshaushalt 1995 eben erst verkündet worden ist.

38. Abgeordnete **Christel Hanewinckel** (SPD)

Wie steht die Bundesregierung zu der Tatsache, daß Herr L. einerseits als Geschäftsführer der EREL Verwaltungs GmbH & Co. Management KG die Sanierung der zu privatisierenden sachsen-anhaltinischen Metall- und Stahlbau GmbH HAMESTA vornehmen soll und auf der anderen Seite als Geschäftsführer der „Mitteldeutscher Stahlbau GmbH" in Sachsen fungiert, die bei erfolgreicher Privatisierung der HAMESTA in direkter Konkurrenz zu ihr stehen wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 30. Juni 1995

In der zwischen EREL Verwaltungs GmbH & Co. Management KG und Treuhandanstalt geschlossenen Rahmenvereinbarung ist vorgesehen, daß Herr L. die ihm anvertrauten sanierungsfähigen Unternehmen saniert, um sie zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zur Beendigung der Management Kommanditgesellschaft, zu veräußern. Gemäß der Geschäftsführungsvereinbarung zwischen den Gesellschaftern der EREL Verwaltungs GmbH & Co. Management KG, der EREL Verwaltungs GmbH und der Treuhandanstalt haben die Geschäftsführer der EREL Verwaltungs GmbH & Co. Management KG das Recht, sich bei den Beteiligungsunternehmen zu Aufsichtsratsmitgliedern zu berufen bzw. zu Mitgliedern der Geschäftsführung zu bestellen. Eine Interessenkollision ist hier nicht zu befürchten, da die EREL die o. g. Aufgabe für alle ihre Unternehmen in gleicher Weise zu erfüllen hat. Es ist vor dem Hintergrund der MKG-Verträge nicht ersichtlich, aus welchen Gründen Herr L. eines der ihm anvertrauten Unternehmen bevor- oder benachteiligen sollte.

39. Abgeordnete **Christel Hanewinckel** (SPD)

Kann die Bundesregierung die Höhe und die Empfänger der bisher von der EREL innerhalb des „Stahlbau-Ost-Konzeptes" getätigten Investitionen offenlegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 30. Juni 1995

Mit der durch die Treuhandanstalt im Jahre 1994 getroffenen Entscheidung, ihre ostdeutschen Stahlbaukapazitäten neu zu ordnen, wurden auch schon bestätigte Investitionen in den betroffenen Standorten erst einmal gestoppt, bis abschließend geprüft ist, ob sie mit dem neuen Konzept in Einklang stehen. Mit der Genehmigung des Stahlbaukonzeptes durch die BMGB im März 1995 wurde auch der notwendige Investitionsrahmen bestätigt. Mit Ausscheiden der zu privatisierenden Halleschen Metall- und Stahlbau GmbH (HAMESTA) aus dem Stahlbaukonzept sieht der Investitionsrahmen 1995 für die übrigen Unternehmen des Stahlbaukonzeptes Investitionen in Höhe von ca. 25 Mio. DM vor. Bis einschließlich Mai d. J. wurden im Rahmen des Stahlbaukonzeptes bereits insgesamt 8,2 Mio. DM an Investitionen an die Standorte Leipzig, Niesky, Ruhland, Berlin, Magdeburg und Calbe verfügt.

40. Abgeordneter **Thomas Krüger** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß im Zusammenhang mit der Privatisierung des PROGRESS Film-Verleihs auf die Immobilie in der Berliner Burgstraße sowohl das Land Berlin als auch der Bund Anspruch erhoben haben, und sieht die Bundesregierung einen zwingenden Grund dafür, die Zukunft des privatisierten PROGRESS Film-Verleihs mit der Immobilie in der Berliner Burgstraße zu verknüpfen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 3. Juli 1995

Zwischen der Privatisierung der PROGRESS Film-Verleih GmbH und dem Grundstück Burgstraße 27 besteht kein direkter Zusammenhang. Nach dem Konzept der BvS soll die Immobilie als Teil des Stiftungsvermögens auf die einzurichtende DEFA-Stiftung übertragen werden. Dazu ist jedoch erst eine Klärung der Eigentumsverhältnisse erforderlich. In Betracht kommen Restitutionsansprüche der Jewish Claims Conference und Ansprüche der Rechtsnachfolger des Preußischen Staates, der nach wie vor als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Aus gegenwärtiger Sicht ist das Grundstück für Zwecke des Bundes entbehrlich.

41. Abgeordneter **Thomas Krüger** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Finanzierung des PROGRESS Film-Verleihs derzeit hauptsächlich aus den Mieteinnahmen einer Versicherung am Standort Burgstraße erfolgt, und wie beurteilt sie in Relation zu vergleichbaren Institutionen die Personalbemessung des PROGRESS Film-Verleihs?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 3. Juli 1995

Die Umsätze der PROGRESS Film-Verleih GmbH sind seit ihrer Gründung vornehmlich aus ihrer Verleihtätigkeit, ihrem Weltvertrieb und aus dem Filmausschnittsgeschäft erzielt worden.

Im Zusammenhang mit der Privatisierung der PROGRESS Film-Verleih GmbH wird derzeit eine Umstrukturierung des Unternehmens durchgeführt, in deren Rahmen eine Personalreduzierung erfolgt.

Über die endgültigen Modalitäten dieser Maßnahme wird die BvS in Kürze entscheiden.

42. Abgeordneter **Thomas Krüger** (SPD)

Welche Informationen besitzt die Bundesregierung über den Interessentenkreis am zu privatisierenden PROGRESS Film-Verleih, und wie will sie unter Berücksichtigung der von den Landesmedienanstalten kritisierten zunehmenden Machtkonzentration von privaten Anbietern bei der Privatisierung des PROGRESS Film-Verleihs eine allgemeine und gleichberechtigte Partizipation am DEFA-Filmstock gewährleisten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 3. Juli 1995

Die Privatisierung der PROGRESS Film-Verleih GmbH verläuft nach bewährter Verfahrensweise. Nach Einreichung einer detaillierten Übernahmekonzeption von den potentiellen Investoren wird ein Bieterspiegel nach den folgenden Kriterien aufbereitet, der deutlich erkennen läßt, welches Gebot das beste ist. Ziel der Privatisierung ist in diesem Fall die wirtschaftlich optimale Verwertung des DEFA-Filmstocks, um den Stiftungszweck zu erfüllen.

Kriterien dieses Bieterspiegels sind Bonität des Investors, zugesagte Investitionen, Branchenkenntnis, Erfahrung und Kompetenz, Anzahl der zu übernehmenden Mitarbeiter, Kaufpreis, Einbringung von eigenen Vertriebswegen bzw. Management-Know-how.

Bei den bisher fünf Interessenten handelt es sich um Investoren unterschiedlicher Größenordnung aus dem öffentlich-rechtlichen und dem privaten Medienbereich.

43. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)

Welche Sportstätten in Berlin stehen im Eigentum des Bundes, und für welche trägt er die Verantwortung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 5. Juli 1995

Dem Bund gehören in Berlin insgesamt acht Liegenschaften mit Sportanlagen, die auf Dauer für Sportzwecke genutzt werden sollen; sie sind in der beigefügten Aufstellung*) unter den Nummern 1 bis 8 aufgeführt.

Die unter den Nummern 1 bis 6 genannten Objekte sind unmittelbar nach Freigabe durch die Streitkräfte dem Land Berlin übergeben worden. Diese Flächen sollen auch auf Dauer beim Land verbleiben; Verkaufsverhandlungen laufen.

Der Bund hat dem Land angeboten, auch das Yankeestadion in der ehem. Andrews-Kaserne in Steglitz und die Sport- und Tennisanlagen am Rohrgarten in Zehlendorf zu übernehmen (Nummern 7 und 8).

Die künftige Nutzung der unter Nummern 9 bis 13 aufgeführten Flächen ist noch nicht abschließend geklärt. Der Bund möchte dort Wohnungen für vom Umzug von Parlament und Teilen der Bundesregierung Betroffene errichten. Das Land Berlin strebt eine Verwendung für Sportzwecke an. Der Bund ist bereit, auch diese Flächen auf das Land Berlin zu übertragen, wenn das Land dem Bund adäquate Ersatzflächen für den Wohnungsbau zur Verfügung stellt bzw. für den Bereich des Flugplatzes Gatow andere geeignete Wohnbauflächen ausweist.

Die unter Nummern 14 und 15 genannten Objekte im früheren Ostteil Berlins sind für zehn Jahre befristet an Dritte als Sporteinrichtungen gewerblich vermietet.

44. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)

Wie hoch ist der Sanierungsaufwand jeweils, und in welchem Umfang ist der Breitensport im Falle ausbleibender Sanierung betroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 5. Juli 1995

Die Sporteinrichtungen befinden sich in einem ordentlichen Zustand. Der Berliner Senator für Schule, Berufsbildung und Sport hat sie als vollkommen intakt, voll funktionsfähig und bestens gepflegt bezeichnet (vgl. Landespressedienst Berlin vom 26. Mai 1995). Lediglich bei Anlagen des ehemaligen Reichssportfeldes, insbesondere beim Olympiastadion, sind Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Nach der mit den Bausachverständigen des Landes Berlin abgestimmten Wertermittlung wird der Sanierungsaufwand auf 276 Mio. DM geschätzt, der jedoch vom Bund bei der Kaufpreisbemessung voll abgesetzt wird. Inwieweit beim Olympiastadion durch ausbleibende Sanierungsmaßnahmen der Breitensport betroffen ist, hängt von den Nutzungsentscheidungen des Landes Berlin ab.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

45. Abgeordnete **Ingrid Matthäus-Maier** (SPD)

Ist es nach geltendem Steuerrecht Privatpersonen oder Gewerbebetrieben möglich, die Kosten für Anzeigen in Tageszeitungen, in denen für eine bestimmte politische Partei oder für einen bestimmten Politiker geworben wird, als Parteispenden bzw. als Betriebsausgaben abzusetzen und ggf. unter welchen Voraussetzungen ist dies zulässig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 30. Juni 1995

Nach § 4 Abs. 4 EStG dürfen als Betriebsausgaben nur Aufwendungen abgezogen werden, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Die betriebliche Veranlassung besteht, wenn die Aufwendungen objektiv mit dem Betrieb zusammenhängen und subjektiv dem Betrieb zu dienen bestimmt sind (Beschluß des Großen Senats des BFH vom 4. Juli 1990, BStBl II S. 817 m. w. N.). Aufwendungen für Anzeigen in Tageszeitungen, mit denen für eine bestimmte politische Partei oder einen bestimmten Politiker geworben wird, stehen nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Förderung des Betriebs. Sie dienen vielmehr der Durchsetzung allgemeinpolitischer Zielsetzungen und sind daher nicht betrieblich veranlaßt.

Die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit derartiger Aufwendungen zugunsten einer politischen Partei oder sonstiger zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft als Spende sind in § 10b Abs. 3 EStG geregelt. Danach sind sie nur abziehbar, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

46. Abgeordnete **Renate Rennebach** (SPD)

Wie groß ist der aktuelle Bestand an Wohnungen, die durch den Abzug der Alliierten im Westteil Berlins freigeworden sind, und wie groß ist – aufgeschlüsselt nach Bezirken in prozentualen und absoluten Zahlen – der Anteil dieser freigewordenen Wohnungen, die bereits vermietet oder an Wohnungsbaugesellschaften etc. weitergegeben worden sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 5. Juli 1995

Durch den Abzug der Alliierten im Westteil Berlins sind 6528 Wohnungen freigeworden.

Davon sind insgesamt 4905 Wohnungen (75,1%) vom Bund selbst vermietet bzw. an Wohnungsbaugesellschaften und das Studentenwerk Berlin übertragen worden. Die Aufschlüsselung nach Bezirken in prozentualen und absoluten Zahlen stellt sich wie folgt dar:

Bezirk	vom Bund vermietete Wohnungen	Prozentualer Anteil	an Studentenwerk und Wohnungsbaugesellschaften übertragene Wohnungen	Prozentualer Anteil
Steglitz	105	1,6	./.	./.
Wilmersdorf	67	1,0	./.	./.
Zehlendorf	615	9,4	1 158	17,8
Spandau	884	13,6	837	12,8
Reinickendorf	234	3,6	516	7,9
Charlottenburg	355	5,4	./.	./.
Wedding	134	2,0	./.	./.
insgesamt	2 394	36,6	2 511	38,5

Weitere 536 Wohnungen sollen zwei Wohnungsbaugesellschaften übertragen werden, die kurzfristig die Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Herstellung der Vermietbarkeit der Wohnungen zugesagt haben. 564 Wohnungen befinden sich in der Herrichtung bzw. in der Vergabe an Bundesbedienstete. 320 Wohnungen werden zum Verkauf an Umzugsbetroffene freigehalten.

Bei den restlichen 203 Wohnungen handelt es sich im wesentlichen um Einfamilienhäuser, bei denen zur Zeit geprüft wird, ob sie – ggf. nach Durchführung von Baumaßnahmen – für Wohnungsfürsorgezwecke geeignet sind oder ob sie mangels Eignung veräußert werden. Ein Teil dieser Wohnungen muß, neben bereits übergebenen Wohnungen für diplomatische Zwecke vorgehalten werden.

47. Abgeordnete **Renate Rennebach** (SPD)

Sind durch leerstehende Wohnungen ehemaliger Alliierter im Westteil Berlins Einnahmeverluste entstanden, und wenn ja, wie hoch sind diese (ggf. schätzungsweise) zu beziffern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 5. Juli 1995

Die von den Alliierten zurückgegebenen Wohnungen befanden sich ganz überwiegend in einem Zustand, der eine sofortige Vermietung nicht zuließ (z. T. Stromversorgung 110 V, in Deutschland üblich 220 V; Asbestentsorgung; fehlende Zähler für Strom, Wasser und Heizung).

Während der Herrichtung ist Mietausfall entstanden, dessen Berechnung wegen der vielen maßgeblichen Faktoren (Zahl und Größe der betroffenen Wohnungen, Dauer des Leerstandes, ortsübliche Miete für die betroffenen Wohnbereiche) nur mit unvertretbar hohem Verwaltungsaufwand möglich ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

48. Abgeordneter **Konrad Gilges** (SPD)

Trifft es zu, daß in den neuen Bundesländern die Absolvierung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres oder einer Berufsfachschule – anders als in den alten Bundesländern – auf die Dauer einer fachlich entsprechenden betrieblichen Berufsausbildung nicht mit einem halben oder ganzen Jahr angerechnet wird, weil die Berufsgrundbildungs- und Berufsfachschul-Anrechnungsverordnungen in den neuen Bundesländern noch nicht in Kraft gesetzt worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 3. Juli 1995

Ja. Die Berufsgrundbildungs- und Berufsfachschul-Anrechnungsverordnungen wurden in den neuen Bundesländern noch nicht in Kraft gesetzt.

49. Abgeordneter **Konrad Gilges** (SPD)

Sind die Jugendlichen in den neuen Bundesländern dadurch nicht erheblich beanchteiligt, weil die Bundesregierung es bisher unterlassen hat, die vorgenannten Anrechnungsverordnungen in den neuen Bundesländern in Kraft zu setzen, und ist dies nicht eine gravierende Verletzung des Gleichbehandlungsgebots des Grundgesetzes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 3. Juli 1995

Nein (s. hierzu Ausführungen zu Frage 50).

50. Abgeordneter **Konrad Gilges** (SPD)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß, soweit die Nicht-Geltung der Anrechnungsverordnungen in den neuen Bundesländern dazu führt, daß betriebliche Ausbildungsplätze länger in Anspruch genommen werden, damit der Ausbildungsplatzmangel in unverantwortlicher Weise verschärft wird, und beabsichtigt die Bundesregierung daher, die Anrechnungsverordnungen unverzüglich in Kraft zu setzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 3. Juli 1995

In der wirtschaftlichen Umbruchsituation in den neuen Ländern führt die Einführung des Berufsgrundbildungsjahres auch nach den Erfahrungen in den alten Bundesländern nicht dazu, daß betriebliche Ausbildungskapazitäten erweitert werden, sondern, daß Betriebe ihre Ausbildungsbereitschaft eher einschränken. Diese Einschätzung der Bundesregierung wird von den Arbeitgeberverbänden geteilt.

Die bedeutet aber nicht die Ausschließung jeder Anrechnungsmöglichkeit. Vielmehr können nach § 29 Abs. 2 des Bundesbildungsgesetzes Ausbildungszeiten individuell gekürzt werden, wenn zu erwarten ist, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht. Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit schon mehrfach auf diese flexible Anrechnungsmöglichkeit auch für die BGJ-Absolventen hingewiesen und der Deutsche Industrie- und Handelstag hat den Kommunen in den neuen Ländern empfohlen, entsprechende Absprachen mit den Schulbehörden zu treffen.

Die Bundesregierung hat deshalb z. Z. nicht die Absicht, die Anrechnungsverordnungen in Kraft zu setzen.

51. Abgeordneter **Konrad Gilges** (SPD)

Aus welchen Gründen sind die Anrechnungsverordnungen bisher nicht in Kraft gesetzt, und welche Auffassung vertreten die neuen Bundesländer zu dieser Frage?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 3. Juli 1995

Zum ersten Teil der Frage verweise ich auf meine Antwort zu Frage 50. Aus den neuen Bundesländern gibt es von seiten der Landesregierungen keine einheitlichen Äußerungen. Der Wunsch zur Einführung der Verordnungen ist lediglich von einigen Kultusressorts aus den Ländern geäußert worden.

52. Abgeordneter **Volker Kauder** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie hoch die Zahl der Firmen ist, die nach Erhalt von verbilligten Darlehen durch die Europäische Union Konkurs anmelden, und ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Konkursanmeldungen oft fingiert sind, um an Fördermittel der EU heranzukommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 3. Juli 1995

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Konkurse von Firmen vor, die verbilligte Darlehen der Europäischen Union erhalten haben. Sie kann deshalb auch keine Aussagen machen, inwieweit Konkursanmeldungen in diesem Zusammenhang fingiert sind.

53. Abgeordneter **Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)** (CDU/CSU)

Welche staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen sind an der Erstellung und Änderung von Ausbildungsordnungen für die berufliche Bildung in Deutschland beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 3. Juli 1995

An der Erarbeitung neuer bzw. der Aktualisierung bestehender Ausbildungsordnungen wirken Praktiker aus den Unternehmen maßgeblich mit. Auf diese Weise will die Bundesregierung sicherstellen, daß die Lern- und Prüfungsinhalte den Anforderungen der Wirtschaft entsprechen und

daß bei der Anwendung der neuen Ausbildungsordnung keine Akzeptanzprobleme in den Unternehmen auftreten. Die Spitzenverbände der Sozialpartner bestimmen in eigener Verantwortung Sachverständige, die im betreffenden Beruf in der betrieblichen Ausbildung Erfahrungen gesammelt haben; diese erarbeiten in sog. Sachverständigensitzungen unter Koordinierung des Bundesinstituts für Berufsbildung den Entwurf einer Ausbildungsordnung. Wegen der inhaltlichen und zeitlichen Verknüpfung mit dem Lehrplan der Berufsschule sind in der Regel auch Vertreter der Länder, meist Berufsschullehrer, an den Sachverständigensitzungen beteiligt. Liegt der Entwurf einer Ausbildungsordnung vor und ist er mit dem parallel von Länderseite erarbeiteten Rahmenlehrplan abgestimmt, prüft ihn das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie unter bildungspolitischen Aspekten und das Bundesministerium der Justiz auf Rechtsförmlichkeit. Anschließend wird die Ausbildungsordnung vom jeweiligen Fachminister, in der Regel dem Bundesministerium für Wirtschaft, erlassen.

54. Abgeordneter **Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)** (CDU/CSU)

Wie kann die Neudefinition von Ausbildungsberufen rascher als bisher den geänderten Anforderungen des Berufslebens angepaßt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 3. Juli 1995

Im Spitzengespräch zur Zukunftssicherung des Standortes Deutschland und für mehr Beschäftigung am 15. März 1995 beim Bundeskanzler haben sich Bundesregierung und die Sozialpartner darauf verständigt, das Verfahren zum Erlaß von Ausbildungsordnungen – unter Wahrung des Konsensprinzips – zu beschleunigen. Es soll künftig innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein. Eine Beschleunigung soll insbesondere durch eine raschere Konsensbildung zwischen den Sozialpartnern und der Bundesregierung bei der Festlegung der Eckwerte zu Beginn einer Neuordnung, durch eine frühzeitige Vereinbarung über den notwendigen Überarbeitungsumfang und durch eine Intensivierung der Sachverständigenberatungen erreicht werden. Gegenwärtig erarbeiten Sozialpartner und Bundesregierung auf der Grundlage der Vereinbarungen vom 15. März 1995 eine Absprache zur Verbesserung und Straffung der Neuordnung von Ausbildungsberufen.

55. Abgeordneter **Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)** (CDU/CSU)

Wie wird sichergestellt, daß bestehende Ausbildungsordnungen rasch neuen Anforderungen, wie sie sich beispielsweise aus dem schnellen Wandel der Informations- und Kommunikationstechnologie ergeben, gerecht werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 3. Juli 1995

Bei der Erarbeitung bzw. Novellierung einer Ausbildungsordnung achtet die Bundesregierung darauf, daß die Lernziele des Ausbildungsrahmenplanes sowie die Prüfungsanforderungen funktionsorientiert, möglichst produktneutral und offen für technische Entwicklungen formuliert werden. Auf diese Weise ist gewährleistet, daß der normale technologische

Wandel keine ständige Aktualisierung der Ausbildungsordnungen erfordert; vielmehr können technologische Entwicklungen – soweit es sich nicht um Technologiesprünge handelt – unter die festgelegten technikoffenen Ausbildungsinhalte subsumiert werden. Die vorgesehene Verfahrensabsprache zwischen Bundesregierung und Sozialpartner enthält auch eine Vereinbarung über eine technikoffene Formulierung des Berufsbildes und der Prüfungsanforderungen im Interesse einer langlebigen Gestaltung der Ausbildungsordnungen.

Von Bedeutung ist auch, daß Ausbildungsordnungen nur Mindestanforderungen beschreiben. Spezielle technologische Entwicklungen, die nur für einzelne Unternehmen wichtig sind und von einer geltenden Ausbildungsordnung nicht abgedeckt werden, können daher ohne weiteres durch betriebsspezifische zusätzliche Ausbildungsinhalte vermittelt werden.

56. Abgeordneter **Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)** (CDU/CSU)

Wie wird sichergestellt, daß durch die sachgerechte Aufteilung von praktischen und theoretischen Ausbildungsinhalten den unterschiedlichen Anforderungen der Berufe und den verschiedenen Begabungen der Auszubildenden Rechnung getragen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 3. Juli 1995

Das duale System der Berufsausbildung ist ein offenes System mit flexiblen Rahmenbedingungen, das eine Vielzahl von Ausbildungsberufen unterschiedlicher Dauer, unterschiedlichen Inhalts und mit unterschiedlichem Anspruchsniveau ermöglicht. Unter den rd. 370 existierenden Ausbildungsberufen können Jugendliche mit unterschiedlichen Begabungsstrukturen einen Beruf finden, der ihrer Neigung und Befähigung entspricht. Die Berufe des dualen Systems werden in erster Linie an den Anforderungen des Beschäftigungssystems, nicht aber am Leistungsprofil bestimmter Personengruppen orientiert. Entscheidendes Kriterium ist die Arbeitsmarktverwertbarkeit einer erlangten Qualifikation.

In der dualen Berufsausbildung gibt es eine sachgerechte Aufteilung von praktischen und theoretischen Ausbildungsinhalten: Die Theorie wird hauptsächlich in der Berufsschule und die berufliche Praxis im Betrieb vermittelt. Durch die parallele Entwicklung von Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan sowie deren ständige Abstimmung während des Erarbeitungsverfahrens ist eine angemessene Verzahnung von Theorie und Praxis gewährleistet.

57. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung bei der Vergabe von Aufträgen durch die Bundesregierung oder durch Bundesbehörden sicherzustellen, daß Unternehmen, die einen solchen Auftrag erhalten, die in Deutschland geltenden Tarife einhalten und nur versicherungspflichtige Personen beschäftigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 30. Juni 1995

Öffentliche Aufträge werden in der Bundesrepublik Deutschland nach den nationalen bzw. EU-rechtlichen Regelungen im Wettbewerb vergeben, so daß alle Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Erbringung der geforderten Leistung befassen, sich um diese Aufträge bewerben können.

Bei der Wertung der angegangenen Angebote ist dann u. a. darauf zu achten, daß Angebote, deren Preise in offensichtlichem Mißverhältnis zur angebotenen Leistung stehen, von der Wertung ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang ist es dem einzelnen öffentlichen Auftraggeber jedoch unmöglich zu prüfen, ob bei der Kalkulation der Angebote allgemeinverbindliche Tarifvereinbarungen zugrunde gelegt sind; die Einhaltung der tarifvertraglichen Vereinbarungen ist Sache der Tarifpartner. Insbesondere bei grenzüberschreitenden Auftragsvergaben dürfte es unmöglich sein zu prüfen und durchzusetzen, daß die Arbeitnehmer nach den in Deutschland geltenden Tarifen entlohnt werden.

Eine Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber an die Auftragnehmer, nur versicherungspflichtige Personen zu beschäftigen, deckt sich nicht mit den geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen. Die Beschäftigung von sozialversicherungsfreiem Personal unterhalb der Sozialversicherungsgrenze ist kein Verstoß gegen Arbeits- und Sozialgesetze. Solange für Unternehmen die rechtliche Grundlage vorhanden ist, Mitarbeiter zu beschäftigen, die in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stehen, sehe ich keine Möglichkeit, diese Firmen vom Wettbewerb um öffentliche Aufträge auszuschließen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

58. Abgeordnete **Christel Deichmann** (SPD)

Wie viele Verfahren auf Schadenersatzansprüche sind bis heute – auch vor dem Hintergrund der jüngsten Berichte des „DER SPIEGEL" über angebliche Machenschaften von LPG-Vorständen im Zusammenhang mit der Vermögensauseinandersetzung und eigener Bereicherung – bei den Amtsgerichten als Landwirtschaftsgerichte gegen Vorstandmitglieder aus deren Geschäftsführung gemäß § 3a des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes anhängig geworden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 30. Juni 1995

Die Anzahl der nach § 3a des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) auf Schadenersatz gerichteten Klagen gegen Vorstandsmitglieder von LPG ist der Bundesregierung nicht bekannt. Entsprechende statistische Daten werden nicht erhoben.

Entscheidungen von Landwirtschaftsgerichten, denen auf § 3a LwAnpG gestützte Klagen zugrunde liegen, sind bisher in der Fachpresse und in den Entscheidungssammlungen der Gerichte nicht veröffentlicht worden.

Eine Umfrage bei den Justizressorts der neuen Länder hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Die Länder Brandenburg und Sachsen konnten keine Angaben über die Anzahl der genannten Verfahren machen. In Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen sind bisher keine, in Sachsen-Anhalt bei zwei von insgesamt sechs Landwirtschaftsgerichten ebenfalls keine Verfahren auf der Grundlage des § 3a LwAnpG anhängig geworden; in Sachsen-Anhalt liegen für vier Landwirtschaftsgerichte keine Angaben vor.

59. Abgeordneter **Horst Sielaff** (SPD)

Was sind die Gründe dafür, daß die nun seit Jahren in Vorbereitung befindliche, mehrfach geänderte und vielfach angekündigte Düngeverordnung u. a. zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie noch immer nicht dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet ist, und trifft es zu, daß zwischenzeitlich die EU-Kommission wegen der säumigen Umsetzung der Nitratrichtlinie ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland angekündigt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 30. Juni 1995

Mit der geplanten Düngeverordnung sollen die Grundsätze der guten fachlichen Praxis der Düngung gemäß § 1 a des Düngemittelgesetzes näher bestimmt und Teile der EG-Nitratrichtlinie, soweit sie die Düngung betreffen, in nationales Recht umgesetzt werden. Bei der Erarbeitung der Vorschriften haben umfangreiche Abstimmungsgespräche zwischen den Ressorts und mit den Verbänden stattgefunden. Daß sich solche Gespräche über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist, zumal wenn es sich – wie im Fall der Düngeverordnung – um komplexe Regelungsgehalte handelt, durchaus nicht unüblich. Der Verordnungsentwurf ist jedoch nunmehr fertiggestellt und wird zum nächstmöglichen Termin dem Bundesrat zugeleitet.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie des Rates 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen hat die Europäische Kommission angekündigt, gegen alle Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, die die Richtlinie noch nicht oder nicht vollständig umgesetzt haben. Bisher haben jedoch nur wenige Mitgliedstaaten die Richtlinie vollständig umgesetzt.

60. Abgeordneter **Horst Sielaff** (SPD)

Trifft es zu, daß zumindest einige Bundesländer erhebliche Bedenken gegen den jetzt vorliegenden Entwurf der Düngeverordnung mit Stand vom 1. Juni 1995 haben, weil dieser einen Rückschritt in Sachen Gewässerschutz bedeutet und daß diese Bundesländer Regelungen einfordern, wie sie im Entwurf der Düngeverordnung mit Stand vom 15. Februar 1995 zu finden sind, die jedoch ihrerseits selbst nach Auffassung dieser Länder in einigen Teilen der Nachbesserung bedürfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 30. Juni 1995

Der Entwurf der Düngeverordnung ist auf Fachebene intensiv mit den federführenden Landesministerien besprochen worden. In den Gesprächen wurden keine erheblichen Bedenken zum Entwurf der Düngeverordnung in der Fassung, die nunmehr dem Bundesrat zugeleitet werden soll, geäußert. Das schließt jedoch nicht aus, daß im Bundesratsverfahren Änderungsvorschläge von einzelnen Ländern eingebracht werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

61. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Legt die Bundesregierung bei der Definition des Begriffs „Behinderung" nach Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes die Regelung des § 3 des Schwerbehindertengesetzes zugrunde?

62. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Ist demnach auch ein chronisch Kranker, wie z. B. ein Dialysepatient eine „Behinderter" im Sinne von Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 5. Juli 1995

Rechtsprechung – insbesondere des Bundesverfassungsgerichts – zur Auslegung des Behinderungsbegriffs in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes gibt es noch nicht. Nach dem Dritten Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation sind „Behinderte" „alle, die von Auswirkungen einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung betroffen sind, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht. Diese Begriffsbestimmung . . . stimmt in der Sache mit den international üblichen, auch innerhalb Deutschlands weitgehend deckungsgleichen Begriffsabgrenzungen überein und ermöglicht zusätzliche Differenzierungen, wenn solche behinderungsspezifisch oder im Hinblick auf bestimmte Rehabilitations- und Eingliederungsziele notwendig sind. Auch die begriffliche Abgrenzung in § 3 Schwerbehindertengesetz geht von einer allgemeinen Begriffsbestimmung der Behinderung aus, stellt jedoch zusätzlich auf eine besondere Schwere der Behinderung ab."

Entscheidend für die Annahme einer „Behinderung" dürften daher – auch im Rahmen von Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes –

- der regelwidrige körperliche, geistige oder seelische Zustand und
- die daraus folgende nicht unerhebliche Funktionsbeeinträchtigung

sein. Diese Voraussetzungen sehe ich bei dem von Ihnen angesprochenen Personenkreis in der Regel für gegeben an.

63. Abgeordnete **Christine Kurzhals** (SPD)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, die zeitliche Befristung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 249h des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) für die Beschäftigten der Sanierungsgesellschaften in den Tagebaugebieten, z. B. Mitteldeutsche Braunkohle Sanierungsgesellschaft mbH (MBS), aufzuheben bzw. zu verlängern, da bei Anwendung der derzeitigen Rechtslage die dort in den letzten Jahren erworbenen speziellen Qualifikationen der Beschäftigten dem Unternehmen verloren gingen, wodurch der Fortgang der Sanierung verzögert und verteuert würde, sowie gleichzeitig Hunderte Arbeitnehmer in die Arbeitslosigkeit entlassen würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 5. Juli 1995

Nach gegenwärtiger Einschätzung der Bundesregierung besteht keine Veranlassung, die Förderungshöchstdauer für Beschäftigte in Maßnahmen nach § 249h AFG zu verlängern. Die Lohnkostenzuschüsse nach § 249h AFG können als Instrument der arbeitsmarktpolitischen Individualförderung nur eine befristete Brückenfunktion für sonst arbeitslose Arbeitnehmer erfüllen. Die individuelle Zuweisungsdauer bei diesem ausschließlich auf die neuen Bundesländer zugeschnittenen Instrument übertrifft bereits die vergleichbaren Zuweisungsfristen bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und der Förderung nach § 242s AFG. Dazu kommt, daß die Beschäftigung in einer Maßnahme nach § 249h AFG häufig im Anschluß an eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme aufgenommen wurde. Es wäre nur schwer zu vermitteln, daß einzelne Arbeitnehmer über die geltende Zuweisungsdauer hinaus, die Mehrzahl der Arbeitslosen hingegen gar keine Gelegenheit zur Ausübung einer nach § 249h AFG geförderten Beschäftigung erhielten.

64. Abgeordnete **Christine Kurzhals** (SPD)

Ist die Bundesregierung über die zugesagte finanzielle Absicherung der Sanierungsarbeiten bis zum Jahre 2002 hinaus grundsätzlich bereit, die in den Braunkohleregionen umwelt- und strukturpolitisch zentrale Aufgabe der Sanierung von Bergbaufolgelandschaften und stillgelegten Industrieanlagen mittel- und langfristig auch durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, insbesondere einen reformierten und zeitlich unbefristet geltenden § 249 h AFG, zu begleiten, und wenn nicht, welche Nachfolgelösung für die ausscheidenden Beschäftigten sieht sie vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 5. Juli 1995

Die gesetzliche Regelung des § 249h AFG ist auf den 31. Dezember 1997 befristet worden, um während einer Übergangszeit zusätzliche und beschäftigungswirksame Hilfe anzubieten für möglichlichst bald zu bewältigende Arbeiten insbesondere im Umweltbereich der neuen Länder. Im Rahmen der vorgesehenen Reform des Arbeitsförderungsgesetzes wird die Bundesregierung voraussichtlich Anfang 1996 auch über die Frage der Befristung des § 249h AFG entscheiden.

65. Abgeordneter **Gerhard Neumann (Gotha)** (SPD)

Nachdem die Übergangsvorschrift des § 249 d Nr. 10 à des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG), wonach der § 128 AFG für Betriebe des Beitrittsgebietes nicht gilt, am 31. Dezember 1995 ausläuft und danach die Erstattungspflicht des Arbeitgebers nach § 128 AFG ab 1. Januar 1996 auch für Betriebe in den neuen Ländern gilt, stellt sich die Frage, inwieweit Beschäftigungszeiten vor dem 3. Oktober 1990 als Beschäftigungszeiten im Sinne des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a und 1 b Berücksichtigung finden, insbesondere dann, wenn es sich um Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes handelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 4. Juli 1995

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung stimmt zur Zeit einen Gesetzentwurf ab, der für die von Ihnen angesprochene Frage eine Lösung enthält. Der Entwurf sieht vor, den jetzigen Arbeitgebern Beschäftigungszeiten in DDR-Betrieben vor dem 3. Oktober 1990 im Rahmen des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht zuzurechnen. Damit wird eine unterschiedliche Behandlung zwischen Arbeitgebern, die Unternehmen im Beitrittsgebiet neu gegründet haben und solchen Arbeitgebern, die ehemalige DDR-Betriebe weitergeführt und deren Arbeitnehmer weiterbeschäftigt haben, vermieden. Der Gesetzentwurf soll noch in diesem Sommer dem Bundeskabinett zugeleitet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

66. Abgeordnete **Ursula Burchardt** (SPD)

Wie groß ist der personelle Gesamtumfang der türkischen Streitkräfte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 29. Juni 1995

Der personelle Gesamtumfang der türkischen Streit- und Sicherheitskräfte beträgt ca. 770000 Mann. Davon gehören ca. 150000 zu der dem Innenminister unterstehenden Polizeitruppe „JANDARMA"

67. Abgeordnete **Ursula Burchardt** (SPD)

Wie viele türkische Soldaten, unterteilt in Angehörige der Militärstreitkräfte und Angehörige der Streitkräfte des türkischen Innenministeriums, kämpfen bzw. befinden sich auf kurdischem Gebiet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 29. Juni 1995

Der Begriff „kurdisches Gebiet" ist durch die Bundesregierung ethnisch-geographisch nicht eindeutig zu definieren.

Setzt man ihn regional jedoch mit den 27 türkischen Provinzen im Südosten des Landes mit überwiegender oder starker kurdischer Bevölkerung gleich, so ist festzustellen:

In diesem Provinzen sind ca. 100 bis 125 000 Soldaten und ca. 80 000 Mann JANDARMA stationiert.

68. Abgeordnete **Ursula Burchardt** (SPD)

Welche Informationsquellen nutzt die Bundesregierung, um Informationen über die Behandlung von Soldaten und Deserteuren der türkischen Streitkräfte zu erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 29. Juni 1995

Als Informationsquellen über die türkischen Streit- und Sicherheitskräfte und damit auch über die Behandlung türkischer Soldaten und Deserteure nutzt die Bundesregierung in erster Linie die deutsche Botschaft in Ankara und den integrierten Militärattachéstab. Dieses Personal wiederum bezieht seine Informationen gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 aus Verhandlungen und Gesprächen mit offiziellen Stellen bzw. deren Verlautbarungen, aus allgemeinen, offenen zugänglichen Quellen sowie sonstigen Kontakten.

69. Abgeordneter **Alfred Hartenbach** (SPD)

Wie viele Unfälle hatten britische Staatsbürger in den letzten fünf Jahren in Deutschland mit deutschen Militärfahrzeugen, und wie ist die Schadensregulierung durch die zuständigen deutschen Stellen ausgefallen, wenn das deutsche Militär den Unfall schuldhaft verursacht hatte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 29. Juni 1995

Die Staatbürgerschaft eines Unfallgegners wird in der Statistik über Unfälle mit Fahrzeugen der Bundeswehr nicht erfaßt, weil dies für die Schadensbearbeitung ohne Bedeutung ist.

Hat ein Bundeswehrangehöriger schuldhaft gehandelt, wird der Schaden durch die zuständige Wehrbereichsverwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen reguliert.

70. Abgeordneter **Alfred Hartenbach** (SPD)

Welche Pläne hat die Bundeswehr im Hinblick auf die zukünftige Nutzung des Standortübungsplatzes in Habichtswald-Ehlen in Nordhessen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 4. Juli 1995

Der Standortübungsplatz Habichtswald-Ehlen diente bislang den in Kassel stationierten Verbänden/Einheiten als Übungsgelände.

In der neuen Heeresstruktur wird er für die im Standort Fuldatal stationierten Truppenteile benötigt, da diese über keinen geeigneten Standortübungsplatz verfügen.

71. Abgeordnete **Barbara Imhof** (SPD)

Für welchen Zeitraum und durch welche Maßnahmen garantiert die Bundesregierung den Bestand der künftigen Außenstelle Fulda des Kreiswehrersatzamtes Gelnhausen, in die das bisher eigenständige Kreiswehrersatzamt Fulda umgewandelt werden soll?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 4. Juli 1995

Die Außenstelle Fulda des Kreiswehrersatzamtes Gelnhausen wird als Modellprojekt eingerichtet. Nach Ablauf von zwei Jahren wird die Wehrbereichsverwaltung IV in Wiesbaden einen Erfahrungsbericht vorlegen, in dem die Vor- und Nachteile dieser Organisationsform dargestellt werden.

72. Abgeordnete **Barbara Imhof** (SPD)

Warum verbleibt der Landkreis Hersfeld-Rotenburg, der seit Einführung der Wehrpflicht vom bisherigen Kreiswehrersatzamt Fulda betreut worden ist, nicht im Zuständigkeitsbereich der Außenstelle Fulda des Kreiswehrersatzamtes Gelnhausen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 4. Juli 1995

Aufgrund der Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung wurden die Zuständigkeitsbereiche der Kreiswehrersatzämter Nord- und Mittelhessen neu gegliedert. Ziel dieser Neuorganisation war es, Kreiswehrersatzämter mit einer regelmäßigen Durchschnittsgröße von 65000 Wehrüberwachten pro Kreiswehrersatzamt zu schaffen. Um dies zu erreichen, wurden die Kreiswehrersatzämter Marburg und Fulda aufgelöst. Das Kreiswehrersatzamt Kassel hat zur Zeit ca. 52000 Wehrüberwachte. Die Zuordnung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg wird zur Zeit nochmals überprüft.

73. Abgeordneter **Ernst Kastning** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung den Vorgang, daß der Bundesminister der Verteidigung im „Ressortkonzept zur Anpassung der Streitkräftestrukturen, der Territorialen Wehrverwaltung und der Stationierung" (Stand vom 15. März 1995) zunächst die Auflösung des Panzergrenadierbataillons 32 in Nienburg mit insgesamt

916 Dienstposten vorschlägt, in Abänderung dessen am 30. Mai 1995 schriftlich die Auffassung vertritt, „nach sorgfältiger Prüfung aller eingegangener Stellungnahmen (. . .) erscheint es möglich, die in der Anlage dargestellten Änderungen in der Stationierungsplanung vorzusehen", wonach das Panzergrenadierbataillon 32 „nicht aufgelöst" werden solle, um schließlich den Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Dr. Peter Wichert, mit Schreiben vom 7. Juni 1995 erklären zu lassen, „in Nienburg wird das Panzergrenadierbataillon 32 aufgelöst"?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 4. Juli 1995

Die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung vom 7. Juni 1995 ist nach einer sehr intensiven und gründlichen Erörterung aller Aspekte getroffen worden. Dies war nur möglich, indem nach Vorstellung des Ressortkonzepts Mitte März 1995 vorbehaltlos und offen mit allen Beteiligten und Betroffenen diskutiert wurde. Dieses Verfahren entsprach dem erklärten Willen des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages, der Landesregierungen und anderer politisch Verantwortlichen. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Eine verantwortungsvolle abschließende Beratung im Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages war nur möglich, weil zuvor mögliche Veränderungen am Ressortkonzept durch den Bundesminister der Verteidigung identifiziert wurden. Nur so hatte das Parlament eine ausreichende Beratungsgrundlage. Es war aber völlig klargestellt, daß es sich lediglich um mögliche Änderungen handele, keineswegs um Entscheidungen des Bundesministers. Insgesamt ist das Verfahren als zweckmäßig und fair anerkannt worden.

74. Abgeordneter **Ernst Kastning** (SPD)

Welche Gründe lagen für die im März öffentlich gemachte Absicht einer Auflösung des Panzergrenadierbataillons 32 vor, und welche Gründe haben zum Vorschlag der Rücknahme dieses Planes geführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 4. Juli 1995

Die Panzerbrigade 21 wird zukünftig als KRK-Brigade u. a. nur über ein Panzergrenadierbataillon verfügen. Heute führt die Brigade zwei Panzergrenadierbataillone, das Panzergrenadierbataillon 32 in Nienburg und das Panzergrenadierbataillon 212 in Augustdorf. Eines davon entfällt künftig. Wesentliche Gründe für den Erhalt des Bataillons in Augustdorf sind u. a. die dort mögliche geschlossene Stationierung aller für das Gefecht der verbundenen Waffen notwendigen Truppenteile, die sehr guten Ausbildungs- und Übungsmöglichkeiten des benachbarten Truppenübungsplatzes Senne und die Möglichkeit, daß die Rekruten ihre Grundausbildung am Standort ihrer späteren Einsatzverwendung absolvieren.

Nachdem im Rahmen des Dialogs aus regionalpolitischen Gründen der Erhalt des Panzergrenadierbataillons in Nienburg gefordert wurde, erschien es geboten, diese Möglichkeit in die abschließende politische Beratung am 31. Mai 1995 im Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages einzubringen.

75. Abgeordneter **Ernst Kastning** (SPD)

Auf Basis welcher Gründe hat der Bundesminister der Verteidigung schließlich dennoch an der ursprünglich vorgeschlagenen Auflösung festgehalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 4. Juli 1995

Der Bundesminister der Verteidigung hat sich nach den abschließenden Beratungen aus den oben dargelegten Gründen für den Erhalt des Panzergrenadierbataillons in Augustdorf und die Beibehaltung des Standortes Nienburg – in reduziertem Umfang – entschieden.

76. Abgeordneter **Ernst Kastning** (SPD)

Betrachtet es die Bundesregierung als einen angesichts der von ihr beabsichtigten Verkleinerung der Bundeswehr hilfreichen Beitrag zur Stärkung des Vertrauens betroffener Kommunen bzw. Soldaten und ihrer Familien in die politische Führung, wenn der Bundesminister der Verteidigung das Ergebnis nach eigenen Angaben „sorgfältiger Prüfung" nach einer Woche wieder revidiert, oder vermag sie vielmehr nachzuvollziehen, daß ein solcher Vorgang in der Öffentlichkeit Zweifel an Kompetenz sowie gebotenem Verantwortungsbewußtsein des Bundesministers der Verteidigung gegenüber den Soldaten der Bundeswehr wecken muß?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 4. Juli 1995

Die Bundesregierung hält das Verfahren des offenen Dialogs über alternative Lösungsvorschläge, um Transparenz für verantwortbare Entscheidungen zu erzielen, für zweckmäßig.

77. Abgeordneter **Dr. Hansjörg Schäfer** (SPD)

Wann wurde die Bundesregierung von der Absicht, die 6. CEC (Combat Equipment Company) im Miesauer Army-Depot (191st Ordn Bat RSAM) aufzulösen, unterrichtet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 29. Juni 1995

Die Bundesregierung wurde am 27. April 1995 darüber unterrichtet, daß die US-Army beabsichtige, die 6. CEC (Combat Equipment Company) im Depot Miesau bis zum September 1995 aufzulösen.

78. Abgeordneter **Dr. Hansjörg Schäfer** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung das weitere Schicksal des US-Depots Miesau?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 29. Juni 1995

Die Bundesregierung geht davon aus, daß das US-Depot Miesau von der US-Army weiter betrieben wird.

79. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Ist es richtig, daß Bundeswehrstandorte mit weniger als 1000 Militärangehörigen aus ökonomischen und militärorganisatorischen Gründen grundsätzlich in ihrem Bestand zur Disposition stehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 7. Juli 1995

Die Feststellung ist nicht richtig. Für die Frage der Erhaltung eines Standortes sind viele Kriterien zu berücksichtigen, darunter natürlich auch betriebswirtschaftliche organisatorische Argumente, die allerdings nicht isoliert den Ausschlag geben können. So gilt es auch zu beachten, daß die Bundeswehr in ganz Deutschland angemessen und ausgewogen präsent sein muß und die Vorteile der heimatnahen Einberufung der Wehrpflichtigen erhalten bleiben.

Dies bedeutet, daß bei Stationierungsentscheidungen die Frage nach der Belegungsstärke eines Standortes allein wenig aussagt.

Folglich sind in jedem Einzelfall politische, militärische, soziale und wirtschaftliche Gesichtspunkte zu bewerten. Dabei spielen das regionale Personalaufkommen, Ausbildungs- und Übungsmöglichkeiten, die Infrastruktur und Wirtschaftlichkeit der Standorte ebenso eine Rolle wie die Lebensqualität für die Bundeswehrsoldaten und ihre Familien, aber auch die historisch gewachsene Bindung und Verantwortung gegenüber der Bevölkerung, den Ländern und Gemeinden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

80. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des „Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres" nur im europäischen Ausland möglich ist und nicht auch als freiwilliges soziales Jahr z. B. in einem Entwicklungsland durchgeführt werden kann?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 3. Juli 1995

Mit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres", das rückwirkend zum 1. September 1993 in Kraft trat, wurde auch die Möglichkeit geschaffen, das freiwillige soziale Jahr ganzjährig im europäischen Ausland zu leisten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erprobt derzeit in mehreren

Modellversuchen, wie diese Ausweitung praktisch durchführbar ist. Die dort gemachten Erfahrungen werden zur Zeit in einer Untersuchung des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) mit besonderem Schwerpunkt auf den Maßnahmen im europäischen Ausland ausgewertet. Vor allen weiteren Überlegungen sollte zunächst das Ergebnis dieser Untersuchung abgewartet werden.

81. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Was steht dem entgegen, die auf das europäische Ausland beschränkte Bestimmung des Gesetzes auf das nichteuropäische Ausland bzw. auf Entwicklungsländer auszudehnen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 3. Juli 1995

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres regelt, daß der durchführende Träger seinen Hauptsitz im Inland haben muß. Ferner muß er die pädagogische Betreuung und die Durchführung von 25 Seminartagen gewährleisten. Diese für die Erreichung der bildungspolitischen Ziele des FSJ für notwendig gehaltenen gesetzlichen Vorgaben stehen einer Ausweitung des FSJ auf das außereuropäische Ausland bzw. auf Entwicklungsländer entgegen, da eine vor Ort erforderliche pädagogische Betreuung bei Auslandseinsätzen unter Struktur- und Kostengesichtspunkten Probleme aufwirft. Aber auch hierüber soll die erwähnte Untersuchung Aufschlüsse erbringen.

82. Abgeordnete **Dr. Konstanze Wegner** (SPD)

Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um Zivildienststellen in die Lage zu versetzen, auch Spitzensportler als Zivildienstleistende einsetzen zu können, und wie erklärt die Bundesregierung die bestehende Ungleichbehandlung, wonach der Bund im Rahmen des Wehrdienstes sämtliche Kosten für Spitzensportler übernimmt, während Zivildienststellen lediglich einen Kostenzuschuß in Höhe von 11 DM pro Kalendertag erhalten, was in keiner Weise die erheblichen Nachteile ausgleicht, die für eine Zivildienststelle entstehen, wenn sie einen Spitzensportler als Zivildienstleistenden einstellt?

Antwort des Staatssekretärs Heribert Scharrenbroich vom 5. Juli 1995

Das für den Zivildienst zuständigen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat sich stets darum bemüht, daß Spitzensportler während der Ableistung des Zivildienstes soweit wie möglich vergleichbar den grundwehrdienstleistenden Spitzensportlern gefördert werden.

Die in der Anlage *) beigefügte „Regelung für die Förderung der Spitzensportler im Zivildienst" entspricht deshalb auch weitgehend der „Regelung für die Förderung von Spitzensportlern bei der Bundeswehr" (VMBl. 1992 S. 257). Sie ist mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium des Innern abgestimmt und im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund in Kraft gesetzt worden.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Die gegenüber den Regelungen der Bundeswehr bestehenden Abweichungen beruhen auf der grundsätzlich verschiedenen Aufgaben- und Organisationsstruktur.

So kann der Zivildienst nicht wie die Bundeswehr Sportstätten und Sportgeräte zur Verfügung stellen, weil er über derartige Liegenschaften und Geräte nicht verfügt. Ebenso fehlt es ihm an Dienstfahrzeugen, die er für den Transport von zivildienstleistenden Spitzensportlern zum Training oder Wettkampf einsetzen könnte.

Der Zivildienst ist vielmehr darauf angewiesen, daß sich vor allem Einrichtungen des Sports als Beschäftigungsstelle des Zivildienstes anerkennen lassen und bereit sind, zivildienstpflichtige Spitzensportler zu beschäftigen.

Hinsichtlich der Finanzierung der Kosten für den Einsatz von Zivildienstleistenden sind alle Beschäftigungsstellen an die gesetzlichen Regelungen der Kostenbeteiligung gebunden. Über die Aufwandszuschüsse hinaus stehen dem Bundesamt für den Zivildienst keine Mittel zur Verfügung, Beschäftigungsstellen nach der Art der Tätigkeit der Zivildienstleistenden zusätzliche Finanzierungshilfen zu gewähren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

83. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung, daß eine Berufsanfängerin, die wegen vorzeitiger Kündigung ihres Arbeitgebers arbeitslos wurde und damit weniger als ein Jahr berufstätig war, von den gesetzlichen Krankenkassen nicht weiterversichert wird mit der Begründung, sie sei weniger als ein Jahr ununterbrochen krankenversichert gewesen und könne deshalb nicht versichert werden?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 5. Juli 1995

Der von Ihnen geschilderte Sachverhalt kann nur in seltenen Einzelfällen vorkommen. Denn im Regelfall bleibt der Versicherungsschutz junger Berufsanfänger/Berufsanfängerinnen auch nach einer Kündigung bestehen.

So sind nichterwerbstätige Kinder von Mitgliedern bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres oder – wenn sie sich in Berufs- oder Schulausbildung befinden – bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres als Familienangehörige beitragsfrei versichert (§ 10 Abs. 2 SGB V). Sollte nach der Kündigung Arbeitslosigkeit eintreten, besteht im Regelfall Anspruch auf Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld. Anspruch auf Arbeitslosenhilfe entsteht bereits nach einer Beitragszeit von 150 Kalendertagen (§ 134 Abs. 1 AFG). Der Bezug dieser Leistung löst ebenfalls die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung aus; dabei werden die Beiträge von der Bundesanstalt für Arbeit getragen.

Auch bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird der Versicherungsschutz durch eine Kündigung nicht unterbrochen. Die Mitgliedschaft bleibt unabhängig von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen, solange Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht oder Erziehungsgeld oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird (§ 192 Abs. 1 SGB V).

Selbst wenn die genannten Voraussetzungen der Familienversicherung oder einer erneuten Versicherungspflicht nicht erfüllt sind, ist im Regelfall ein freiwilliger Beitritt möglich. Denn die hierfür erforderlichen Vorversicherungszeiten von zwölf unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder von 24 Monaten in den letzten fünf Jahren können auch durch eine vorherige Familienversicherung erfüllt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

Eine Fortsetzung des Versicherungsschutzes in der gesetzlichen Krankenversicherung ist somit nur dann ausgeschlossen, wenn ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe wegen der sehr kurzen Beschäftigungszeit von weniger als fünf Monaten noch nicht besteht und auch die Eltern nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. In diesen Fällen war auch der/die Berufsanfänger/Berufsanfängerin vor Beginn der Beschäftigung über Beihilfeansprüche der Eltern (z. B. bei Beamten) oder über die private Krankenversicherung abgesichert. Dieser Versicherungsschutz müßte dann wieder aufgenommen werden.

84. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um diese Situation, durch die erstmals berufstätige junge Menschen aus dem Netz der Krankenversicherung herausfallen, zu verändern?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 5. Juli 1995

Ein gesetzlicher Änderungsbedarf für die angeprochenen Personen besteht nicht. Die einschränkenden Voraussetzungen des freiwilligen Beitritts hat der Gesetzgeber mit dem Gesundheits-Reformgesetz von 1988 zum Schutz der Solidargemeinschaft der Beitragszahler vor überhöhten Beitragsbelastungen eingeführt und mit dem Gesundheitsstrukturgesetz 1993 verlängert. Unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Beitragszahler wäre es nicht vertretbar, wenn Personen, die der Solidargemeinschaft in der Vergangenheit nicht oder nur sehr kurz angehört haben, im Bedarfsfall ein Beitrittsrecht erhalten. Die gesetzliche Krankenversicherung bekäme damit eine soziale Auffangfunktion, die ihre finanziellen Grundlagen gefährden würde und mit ihren grundlegenden Zielen als Sozialversicherung nicht vereinbar wäre.

85. Abgeordneter **Dr. Karlheinz Guttmacher** (F.D.P.)

Warum sind Neuzulassungsentscheidungen zu bekannten Wirkstoffen durch das Bundesinstitut für Arzneimittel nicht auch unmittelbar in Aufbereitungsmonografien umgesetzt worden, um so die Aufbereitung und Nachzulassung zu entlasten, und was hindert das Bundesinstitut für Arzneimittel daran, dieses aufgehäufte Erkenntnis- und Entscheidungspotential jetzt unmittelbar umzusetzen?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 3. Juli 1995

Im Rahmen der Aufbereitung nach § 25 Abs. 7 AMG (in der bis zum Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes geltenden Fassung) wurden Zulassungsentscheidungen von den betreffenden Aufbereitungskommissionen (B-Kommissionen) bei der Erstellung der Monographien berücksichtigt. Eine unmittelbare Umsetzung von Zulassungsentscheidungen in Monographien durch das Institut für Arzneimittel war gesetzlich nicht vorgesehen. Aufbereitungsmonographien sind das Ergebnis der Aufbereitung durch unabhängige Aufbereitungskommissionen nach § 25 Abs. 7, die bei der Bewertung des wissenschaftlichen Erkenntnismaterials nicht an die vorherigen Entscheidungen des BfArM gebunden waren. Mit der Beendigung der Aufbereitung nach dem Inkrafttreten der 5. AMG-Novelle am 17. August 1994 ist dieser Weg nicht mehr gegeben. Monographien und Zulassungsentscheidungen für bekannte Stoffe werden jedoch vom BfArM in Musterfach- und Mustergebrauchsinformationen umgesetzt, die als Grundlage für weitere Zulassungs- und auch für Nachzulassungsentscheidungen dienen.

86. Abgeordneter **Dr. Karlheinz Guttmacher** (F.D.P.)

Warum wurden nicht rechtzeitig vom Bundesinstitut für Arzneimittel organisatorische Maßnahmen ergriffen, um nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Nachzulassung eines Arzneimittels auf externen Sachverstand zurückzugreifen?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 3. Juli 1995

Im Bereich der Nachzulassung werden alle Anträge, soweit keine Einzelbearbeitung in der medizinischen Abteilung durchgeführt werden muß, im Hinblick auf Bioverfügbarkeits- und Verträglichkeitsstudien durch externe Gegensachverständige beurteilt.

Soweit wegen des Fehlens von Monographien und Mustern eine medizinische Einzelbearbeitung durchgeführt werden muß, werden zweckmäßigerweise im Rahmen dieser Bearbeitung alle medizinischen Fragen einschließlich der Bioverfügbarkeit beurteilt.

Soweit es unter Berücksichtigung des administrativen Aufwandes und der Einheitlichkeit der Entscheidungen möglich ist, werden auch die Qualitätsunterlagen von Zulassungsanträgen extern bearbeitet.

Im übrigen wird auf externen Sachverstand auch bei der in Frage 85 angesprochenen Erstellung von Musterfach- und Mustergebrauchsinformationen zurückgegriffen.

Schließlich haben die Erfahrungen gezeigt, daß externer Sachverstand speziell für die Bearbeitung von Zulassungs- und Nachzulassungsanträgen unter Berücksichtigung der erforderlichen Sachkunde und Unabhängigkeit der betreffenden Personen derzeit nur begrenzt vorhanden ist.

87. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Welches sind die Gründe für den Rückruf der Aufklärungsbroschüre „Starke Mädchen" durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, und inwieweit war das Bundesministerium für Gesundheit an der Rückrufaktion beteiligt?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 4. Juli 1995

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 sind öffentliche Einrichtungen bei der gesundheitlichen Aufklärung verpflichtet, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewußtsein zu erhalten und zu beleben. Die Ausführungen zum Schwangerschaftsabbruch in der Broschüre „Starke Mädchen" beachten diese Grundsätze nicht ausreichend. Das Bundesministerium für Gesundheit hat daher die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung angewiesen, die Broschüre zurückzuziehen.

88. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Wie hoch ist die zurückgerufene Auflage und welche Kosten entstanden bzw. entstehen durch die Rückrufaktion, die Überarbeitung sowie die beabsichtigte Neuauflage der Broschüre?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 4. Juli 1995

Die Auflage der Broschüre betrug insgesamt 300000 Exemplare. Bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Streuung (2. Juni 1995) waren rd. 200000 Exemplare verteilt.

Die Druckkosten betragen rd. 50000 DM für 100000 Exemplare. Hinzu kommen 7000 DM Portokosten für den Versand an rd. 2000 Adressen.

Die Kosten für die Rückrufaktion sowie für Überarbeitung und Neuauflage stehen noch nicht fest. Die inhaltliche Arbeit kann aber bei einer Neuauflage zu einem großen Teil verwendet werden

89. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Wie sollen die von der katholischen „Bildpost" inkriminierten Themen „Schwangerschaft" und „gleichgeschlechtliche Beziehungen" nach Meinung der Bundesregierung zielgruppenadäquat an junge Menschen, insbesondere Mädchen, aufklärend vermittelt werden?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 4. Juli 1995

Die Broschüre ist ein zielgruppenspezifisches Medium für 12 bis 16jährige Mädchen im Rahmen der AIDS-Prävention. Das von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 1993 vorgelegte Konzept entspricht der Forderung, daß AIDS-Aufklärung für Mädchen eingebettet sein muß in eine persönlichkeitsfördernde Sexualpädagogik und -aufklärung. Wirksame HIV-Prävention und -Beratung kann nur im Zusammenhang mit der Förderung und Stabilisierung der Identität umgesetzt werden. Die Themen Schwangerschaft und gleichgeschlechtliche Beziehungen werden in diesem Kontext unter Beachtung der Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts behandelt.

90. Abgeordnete **Waltraud Lehn** (SPD)

Was tut die Bundesregierung, nachdem die Weltgesundheitsorganisation auf die weltweite Bedrohung durch Infektionskrankheiten hingewiesen hat, um die Bevölkerung sowie Zuständige und Multiplikatoren, wie Ärzte, Krankenkassen und Gesundheitsämter, verstärkt in Impfaufklärungskampagnen und -projekte einzubeziehen, und wie sieht die Versorgung mit Informationsmaterial durch das Bundesministerium für Gesundheit sowie durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aus?

91. Abgeordnete **Waltraud Lehn** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, angesichts der Tatsache, daß weltweit Infektionskrankheiten nach wie vor eine der häufigsten Todesursachen sind, um auf Lücken unstreitig sinnvoller Impfungen zur Vermeidung bestimmter Erkrankungen bei Kindern (Polio, Diphterie, Tetanus) hinzuweisen und durch Steigerung der Impfbereitschaft eine regelmäßige Fortsetzung des Impfschutzes im Erwachsenenalter aufrechtzuerhalten?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 4. Juli 1995

Damit die medizinischen Präventionsmöglichkeiten auch in ausreichendem Maße von der Bevölkerung genutzt werden, bedarf es ständiger Information und Aufklärung in allen gesellschaftlichen Bereichen, nicht nur im Gesundheitswesen. Den diesjährigen Weltgesundheitstag (7. April 1995) hatte die WHO unter das Thema „Eine Welt ohne Kinderlähmung" gestellt. Den Vorschlag der Bundesvereinigung für Gesundheit e. V. aufgreifend, hat der Bundesminister für Gesundheit für die Bundesrepublik Deutschland das Thema erweitert in „Impfschutz für alle". Aus diesem Anlaß waren zahlreiche Aktionen des Bundes und der Länder im Bereich der gesundheitlichen Aufklärung auf das Thema „Prävention durch Impfen" ausgerichtet worden. Streuaktionen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung richteten sich an wichtige Multiplikatoren (Kinderärzte, Öffentlicher Gesundheitsdienst und Kindertagesstätten). Darüber hinaus werden vom Bund Projekte für die Erstellung von Fernsehspots, Informationsbroschüren und Faltblätter für Fernreisende, zum Impfkalender und für Eltern zur Gesundheitsvorsorge im Säuglingsalter erarbeitet und verbreitet. Speziell zur Impfpräfention haben aber auch die Krankenkassen ihr Informationsangebot wesentlich erhöht.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat 1994 eine Studie zur Verbesserung des Kenntnisstandes zur Verbreitung von impfpräventablen Krankheiten und zum Impfverhalten in der Bundesrepublik Deutschland in Auftrag gegeben. In nächster Zeit werden die Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Ergebnisse stellen eine Basis für die weitere Ausgestaltung der Impfaufklärung und -motivation dar.

Im Rahmen eines Qualifizierungsprogramms des Bundesministeriums für Gesundheit sind für den Bereich der neuen Bundesländer Fortbildungsveranstaltungen für Jugend- und Schulärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes geplant, in denen Impfprävention ein zentrales Thema darstellt.

Der gesundheitspolitischen Bedeutung von Infektionskrankheiten und der Prävention wurde von der Bundesregierung im vergangenen Sommer auch institutionell Rechnung getragen durch die Neueinrichtung des Fachbereiches „Infektionsepidemiologie, AIDS-Zentrum, Hygiene" am Robert Koch-Institut, Bundesinstitut für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten. Von diesem Fachbereich gehen über die Ständige Impfkommission, die an diesem Fachbereich ihre organisatorische Anbindung hat, wesentliche Impulse aus zur weiteren Ausgestaltung von Impfprogrammen in der Bundesrepublik Deutschland und Erhöhung ihrer Akzeptanz im Zusammenwirken mit den medizinischen Fachgesellschaften und Berufsverbänden im Gesundheitswesen, den Gesundheitsbehörden der Länder sowie den Krankenversicherungen.

Die Impfbereitschaft und die regelmäßige Fortsetzung des Impfschutzes im Erwachsenenalter sind aber auch von einer entsprechenden Beratung durch niedergelassene Ärzte und Krankenhausärzte abhängig.

Die Bundesregierung nutzt alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um auf Wiederholungsimpfungen gerade im Erwachsenenalter hinzuweisen, wie z. B. gegenwärtig im Zusammenhang mit der Diphterieepidemie in Osteuropa.

92. Abgeordnete **Lisa Peters** (F.D.P.)

Ist es von Bedeutung, ob die Bundesregierung durch die Streichung der Buchstaben „u. a." im Gesetzestext beabsichtigt, die besonderen Therapieeinrichtungen auf Homöopathie, Phytotherapie und anthroposophische Medizin zu beschränken, nachdem die besonderen Therapieeinrichtungen im AMG und SGB V durch die Homöopathie, Phytotherapie und anthroposophische Medizin definiert werden und das Zentrum zur Dokumentation für Naturheilverfahren in Essen im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Niedersachsen eine Dokumentation der besonderen Therapieeinrichtungen und natürlichen Heilweisen in Europa erstellt hat, aus der hervorgeht, daß unter den besonderen Therapieeinrichtungen weit mehr erfaßt wird als Homöopathie, Phytotherapie und anthroposophische Medizin?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 5. Juli 1995

Es ist hier nicht bekannt, auf welche Streichung und welchen Gesetzestext sich die Frage bezieht. Es erscheint sinnvoll, im Bereich der Arzneimitteltherapie den Begriff „Besondere Therapieeinrichtungen und Stoffgruppen" auf Phytotherapie, Homöopathie und Anthroposophie zu beschränken, weil für diese Therapierichtungen in Deutschland eine lange Tradition und Erfahrung besteht. Die zitierte Zusammenstellung von wissenschaftlich nicht durchgängig etablierten Therapieverfahren wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr in Auftrag gegeben. Laut Vorwort des Auftraggebers ist die Zielsetzung die Sicherung von Arbeitsplätzen in der mittelständischen pharmazeutischen Industrie sowie im Bereich der freien Berufe. Die zitierte Arbeit gibt eine Übersicht von Ansprüchen pharmazeutischer Unternehmer und Gruppierungen von Therapeuten und Einzelpersonen wieder, ohne sie einer wissenschaftlichen Bewertung zu unterziehen. Trotzdem werden auch dort (Bd. 1, 1. Halbband) unter den Besonderen Therapierichtungen im wesentlichen die drei oben genannten aufgeführt.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie hat sich die Universität Witten Herdecke mit einer Bestandsaufnahme und wissenschaftlichen Bewertung unkonventioneller Therapien befaßt (Materialien zur Gesundheitsforschung, Bd. 21, Bonn 1992). Auch bei dieser Bewertung wird innerhalb der arzneilichen Therapien der Phytotherapie, Homöopathie und Anthroposophie als „ausgewiesene und weit verbreitete Verfahren" ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Bei den „weiteren Verfahren" bestehen demnach Forschungs- und Darstellungsdefizite im wissenschaftlichen Bereich, so daß eine Berücksichtigung im arzneimittelrechtlichen Bereich zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich erscheint.

93. Abgeordnete **Lisa Peters** (F.D.P.)

Was sind die Gründe, daß das frühere BGA, heute Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), die Aufbereitungsmonographien nicht umgesetzt hat, indem wenigstens die substanzspezifischen Texte bei vergleichbaren Fertig-Arzneimitteln durch Auflage angeglichen wurden, was zu einer enormen Arbeitsersparnis geführt hätte, und warum hat das BfArM neben der Aufbereitung eigene Standardtexte verfaßt, wenn diese in vielen Fällen nicht umgesetzt wurden und auch heute noch nicht systematisch umgesetzt werden?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 5. Juli 1995

Die Aufbereitung erfolgt stoffbezogen und insofern wurden bzw. werden z. B. auf der Basis von Aufbereitungsmonographien Mustertexte für Gebrauch- und Fachinformationen für konkrete Arzneimittel erstellt, die im Rahmen der Zulassung und Nachzulassung systematisch umgesetzt wurden und werden. Dies führt zu einer erheblichen Arbeitsersparnis.

Einem Vollzug der Nachzulassung durch Anordnung von Auflagen stehen die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes als auch die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes entgegen. Nach der Entscheidung über den Verlängerungsantrag hat der pharmazeutische Unternehmer bis Ende 1995 drei Jahre Zeit, auf mitgeteilte Mängel zu reagieren. Erst danach kann ein einheitlicher Wortlaut für Packungsbeilage und Fachinformation angeordnet werden.

94. Abgeordnete **Karin Rehbock-Zureich** (SPD)

Welche Fördermittel stellt die Bundesregierung zur Zeit und zukünftig zur finanziellen Unterstützung des Aufbaus von Knochenspenderdateien zur Verfügung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 28. Juni 1995

Die Bundesregierung hat in den Jahren 1991 bis 1994 über 20 Mio. DM für den Aufbau einer bundesweiten Knochenmarkspenderdatei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus hat sie den Aufbau eines weltweit vernetzten Spendersuchsystems mit 3,8 Mio. DM gefördert. Damit konnte ein effektives Spendersuch- und -vermittlungssystem finanziert werden. Derzeit kann für einen Patienten in der Bundesrepublik Deutschland bei über 400000, weltweit bei über zwei Millionen, freiwilligen Spendern gesucht werden.

Nach Beendigung der Aufbauphase dieses Spendersuch- und -vermittlungssystems ist die Finanzierung von den Krankenkassen übernommen worden. Die Finanzierung durch Mittel des Bundes ist damit ausgelaufen.

95. Abgeordnete **Karin Rehbock-Zureich** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß bei der Typisierung von Knochenmarkspendern Laborkosten von 100000 DM pro Person entstehen, die weder von den Krankenkassen noch aus den öffentlichen Haushalten finanziert werden, und daß aufgrund der ungesicherten Finanzierung viele potentielle Knochenmarkspender abgeschreckt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 28. Juni 1995

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Aufbaus des Knochenmarkspendersuch- und -vermittlungssystems in erheblichem Umfang auch die Typisierung von Knochenmarkspendern finanziert. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, daß die Chance, einen geeigneten Spender zu finden, nicht in dem gleichen Maße steigt, wie die Erhöhung der Anzahl der Spender. Ab einer gewissen Anzahl von Spendern wird das Auftreten neuer Gewebemerkmale immer seltener. Dies hat zu der Erkenntnis geführt, daß eine Erhöhung der heute erreichten Spenderzahl weniger Nutzen für den Patienten bringt, als die Durchführung einer weiteren Blutuntersuchung bei den bereits gewonnenen Spendern. Aus diesem Grunde hat das Bundesministerium für Gesundheit vor Abschluß der Anschubfinanzierung des Bundes die noch vorhandenen Finanzmittel gezielt für die Verbesserung der Qualität der Datei, d. h. für weitergehende Blutuntersuchungen bei den bereits gemeldeten Spendern und nicht für die Gewinnung neuer Spender eingesetzt. Auch die Krankenkassen gewähren aufgrund dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse des begrenzten Nutzens der Gewinnung neuer Spender hierfür keine Finanzmittel mehr. Soweit die Dateien doch noch mit der Zielrichtung tätig werden, die Zahl der Spender zu erhöhen, müssen sie dies aus eigenen Mitteln bzw. aus Spenden bestreiten.

96. Abgeordnete **Karin Rehbock-Zureich** (SPD)

Hat die Bundesregierung geplant, zukünftig Regelungen zu treffen, damit die Finanzierung von Betriebstypisierungen, aber auch Typisierung von Einzelpersonen gesichert werden kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 28. Juni 1995

Es wird immer wieder Spender geben, die – aus unterschiedlichen Gründen – nicht in der Lage oder bereit sind, weiterhin als Knochenmarkspender zur Verfügung zu stehen. Um diese sogenannte „Schwundrate" auszugleichen, werden die Dateien immer wieder neue Spender gewinnen müssen. Die Kosten für die Typisierung dieser Spender werden von den Krankenkassen, die seit Januar 1995 für die Finanzierung verantwortlich sind, übernommen.

97. Abgeordnete **Karin Rehbock-Zureich** (SPD)

Wie schätzt die Bundesregierung die Möglichkeit ein, Regelungen zu treffen, daß jeder Blutspender automatisch und kostenfrei auch einem Test als Knochenmarkspender unterzogen werden kann, sobald er dies wünscht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 28. Juni 1995

Im Rahmen der oben erwähnten Gewinnung neuer Spender als Ausgleich für das Ausscheiden bereits gewonnener Spender kommen sicherlich auch Blutspender in Frage. Die Erschließung dieses Spenderkreises obliegt – soweit dies zur Deckung der Schwundrate erforderlich ist – den Dateien.

98. Abgeordneter **Roland Sauer (Stuttgart)** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die synthetisch hergestellte illegale Droge Fentanyl, und wie schätzt sie die durch den Mißbrauch dieser Droge auftretenden Gefahren ein?

99. Abgeordneter **Roland Sauer (Stuttgart)** (CDU/CSU)

Welche präventiven betäubungsmittelrechtlichen, sonstigen rechtlichen und insbesondere polizeilichen Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen oder sind in Vorbereitung, um die Verbreitung der hochgradig gefährlichen illegalen Droge Fentanyl zu verhindern?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 4. Juli 1995

Fentanyl wird als hochwirksames Arzneimittel in der Anästhesie und Schmerztherapie eingesetzt. Wegen seines Mißbrauchs- und Abhängigkeitspotentials unterliegt es in vollem Umfang den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften und damit den höchstmöglichen Sicherheitsvorkehrungen gegen die mißbräuchliche Verwendung zu anderen als medizinischen Zwecken. Die unerlaubte Entnahme aus dem medizinischen Bereich kommt in Deutschland daher nur in wenigen Einzelfällen vor und kann aufgrund der strengen Kontrollen regelmäßig kurzfristig unterbunden werden.

Für den illegalen Markt ist folgendes von Bedeutung: Wie kaum ein anderer Wirkstoff wurde Fentanyl immer neuen chemischen Variationen unterworfen. Etwa 1000 Fentanylabkömmlinge sind theoretisch möglich, wovon 200 industriell getestet wurden. Die bekanntesten Fentanyl-Derivate sind Alpha-Methylfentanyl („China White") und 3-Methylfentanyl („Persian White").

Die Herstellung ist schwieriger als z. B. bei Amphetaminen und verlangt eine professionellere Ausstattung. Auf den Konsumenten wirkt Fentanyl kürzer als Heroin. Die Fentanyle werden injiziert oder geschnupft. Sie besitzen außer der analgetischen auch noch eine euphorisierende und stimulierende Wirkungskomponente. Da bei ihnen die tödliche Dosis im Vergleich zu den klassischen Suchtstoffen sehr niedrig ist, besteht bei ihrer mißbräuchlichen Anwendung die besondere Gefahr der Überdosierung mit nachfoldendem Tod durch Atemlähmung. Die tödliche Dosis wird mit zwei Milligramm angegeben.

Todesfälle bzw. Vergiftungen aufgrund von Fentanyl-Konsum in der Bundesrepublik Deutschland sind nicht bekannt. Allerdings ist davon auszugehen, daß bei Obduktionen von Rauschgifttoten in der Regel nicht auf die Substanz Fentanyl hin untersucht wurde.

Alle bisher weltweit im Zusammenhang mit Mißbrauchs- und Todesfällen bekanntgewordenen Fentanylabkömmlinge sind dem BtMG unterstellt worden. Weitere Fentanylderivate werden – erforderlichenfalls durch Erlaß einer Dringlichkeitsverordnung nach § 1 Abs. 3 BtMG – unterstellt werden, sobald eine mißbräuchliche Verwendung bekannt wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

100. Abgeordneter **Dr. Dionys Jobst** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung die Erhöhung der Brennermaut zum 1. Juli 1995 mit den EG-Bestimmungen für vereinbar (Artikel 7a der Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraffahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 5. Juli 1995

Die von der österreichischen Regierung geplante Mauterhöhung berührt die Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen hat die Europäische Kommission in dieser Angelegenheit die Regierung der Republik Österreich aufgefordert, eine Reihe von Fragen zu beantworten, um die Vereinbarkeit der geplanten Mauterhöhung mit der vorgenannten Richtlinie zu überprüfen. Die deutsche Botschaft in Wien wurde gebeten, detaillierte Informationen über die vorgesehene Maßnahme zu ermitteln.

101. Abgeordneter **Dr. Dionys Jobst** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß mit dieser Erhöhung das deutsche Güterkraftverkehrsgewerbe erheblich belastet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 5. Juli 1995

Falls die Brennermaut in der von Österreich angekündigten Weise erhöht werden sollte, können sich durch den Wegfall der Ermäßigung für Vielfahrer und für lärmarme Lkw faktisch Erhöhungen der Maut zwischen 33% und bis zu 100% ergeben.

Dies wirkt sich im wesentlichen bei Vielfahrern (mehr als 100 Transitfahrten) mit lärmarmen Lkw aus. Dadurch würde auch das deutsche Güterkraftverkehrsgewerbe zusätzlich belastet.

102. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Trifft es zu, daß für den Neubau der B 11 (Ortsumgehung Regen) statt der im Bundeshaushaltsplan 1995 (Kapitel 12 10, Titel 741 27, lfd. Nr. 165) eingesetzten 300 000 DM für das Jahr 1995 nach einer internen Absprache zwischen Bundesregierung und Freistaat Bayern jetzt 3 Mio. DM eingeplant sind, und wenn ja, bei welchen bayerischen Projekten wurden Kürzungen über die Differenz von 2,7 Mio. DM vorgenommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 7. Juli 1995?

Es trifft zu, daß der Neubau der Ortsumgehung Regen in diesem Jahr voraussichtlich 3 Mio. DM zur Finanzierung der anfallenden Bauleistungen erfordert. Dieser Betrag wird aus dem Anteil Bayerns am Finanzrahmen des Kapitels 12 10 des Bundeshaushaltes erwirtschaftet, da andere Projekte aus planungsrechtlichen Gründen nicht wie vorgesehen finanziert werden können, z. B. der Baubeginn der Ortsumgehung Obersöchering im Zuge der B 472.

103. Abgeordneter **Gerhard Neumann (Gotha)** (SPD)

Ist die Finanzierung der beiden Verkehrsprojekte Deutsche Einheit, Thüringer Wald-Autobahn und NBS Erfurt/Ebensfeld, die im Ilmkreis von Ichtershausen bis Traßdorf als Bündelungsstrecke geführt werden, derart gesichert, daß ein zeitgleicher Bauablauf gewährleistet wird, oder kann es durch den vorgegebenen finanziellen Rahmen für die Projekte zu Streichungen, z. B. bei aktiven Lärmschutzmaßnahmen kommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 5. Juli 1995

Voraussetzung für den Bau der beiden Verkehrsprojekte

- VDE Nr. 8.1 Neu-/Ausbau der Schienenstrecke Nürnberg — Erfurt und
- VDE Nr. 16 Neubau der A 71/73 Erfurt — Schweinfurt und Suhl — Lichtenfels

ist zunächts das Vorliegen der Baureife. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, inwieweit aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein paralleler Bau der beiden Maßnahmen im Abschnitt Ichterhausen — Traßdorf möglich und notwendig ist.

Abstriche bei Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorgaben, wie z. B. Lärmschutz, können nicht vorgenommen werden.

104. Abgeordneter **Gerhard Neumann (Gotha)** (SPD)

Wie werden bei den Verkehrsprojekten Deutsche Einheit die Interessen der Gemeinden, in denen im allgemeinen im Planfeststellungsabschnitt keine vollständige Bauleitplanung existiert, z. B. gegen erhöhte Baukosten geschützt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 5. Juli 1995

Die VDE bedürfen wie alle Verkehrswegeneu- und -ausbaumaßnahmen der Planfeststellung als rechtliche Voraussetzung für den Bau einer Maßnahme. Im Rahmen dieses Verfahrens sind die von den jeweiligen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange und damit auch die Belange der betroffenen Gemeinden im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob eine vollständige Bauleitplanung existiert oder nicht.

105. Abgeordneter **Walter Schöler** (SPD)

Wann wird der Bundesminister der Finanzen die Entscheidung über die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel für den Ausbau der BAB A 61, Bereich Breyeller Kurve in Nettetal, Kreis Viersen, Nordrhein-Westfalen, mit Kurvenbegradigung, Standspuren und Lärmschutzvorkehrungen, für den seit 19. Februar 1993 ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluß vorliegt, treffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 5. Juli 1995

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Sperre für die bereits vorsorglich in den Entwurf des Straßenbauplanes 1995 eingestellten Kosten, für die in der Frage genannten Maßnahmen, mit Schreiben vom 26. Mai 1995 aufgehoben und damit die erforderlichen Finanzmittel bereitgestellt. Dies wurde dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 30. Mai 1995 mitgeteilt. Die weitere Bauvorbereitung und Durchführung liegt in der Zuständigkeit des Landes als Auftragsverwaltung.

106. Abgeordneter **Richard Schuhmann (Delitzsch)** (SPD)

Stuft die Bundesregierung die im EU-Kommissionsvorschlag 7073/94 über gemeinschaftliche Richtlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, Anlage II Abschnitt 4 – Binnenwasserstraßen, Unterabschnitt „Verbindungen, die in zehn Jahren fertiggestellt sein sollen", vorgesehene Verbesserung der Schiffbarkeit der Elbe zwischen Magdeburg und der tschechischen Grenze als ein potentiell wirtschaftlich lebensfähiges Projekt ein, und wenn ja, sollen im Falle eines Ausbaus der Parameter der Klasse V a/Vb sowie eine Abladetiefe von 2,80 m und eine lichte Durchfahrtshöhe von 7,00 m zugrunde gelegt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nietsch vom 29. Juni 1995

Für die Elbe sind gemäß Bundesverkehrswegeplan '92 Strombaumaßnahmen (Ersatzinvestitionen und partielle Ergänzungen der Regelungsbauwerke) innerhalb der bestehenden Wasserstraßenklasse Va bzw. für die Wasserstraßenklassen Vb/VIb vorgesehen. Eine Abladetiefe von 2,80 m

kann nicht ganzjährig zugrunde gelegt werden, sie ist vielmehr wasserstandsabhängig. Als Brückendurchfahrtshöhe sind 7,00 m über dem hierfür maßgebenden Bezugswasserstand vorgesehen, allerdings nur bei Neubauten und Ersatzinvestitionen.

Die Strombaumaßnahmen zur Verbesserung der Schiffahrtsverhältnisse sind hochwirtschaftlich. Das Vorhaben steht in Übereinstimmung mit dem von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen transeuropäischen Verkehrsnetz.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

107. Abgeordnete **Edelgard Bulmahn** (SPD)

Was unternimmt das Duale System Deutschland (DSD) zur Einsparung von Verpackungsmaterialien?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 30. Juni 1995

Die Tätigkeit des Dualen System Deutschland (DSD) ist gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991 darauf gerichtet, eine endverbrauchernahe Erfassung gebrauchter Verkaufsverpackungen flächendeckend zu gewährleisten und diese unter Erfüllung konkreter Erfassungs- und Sortierquoten einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Impulse zur Verpackungseinsparung werden dabei über die für die Systembeteiligung zu entrichtenden Lizenzentgelte gegeben. Mit diesem marktwirtschaftlichen Instrument sind auch bereits deutliche Einspareffekte erzielt worden. So ist der Verpackungsverbrauch von 1991 bis 1993 um rd. 1 Million Tonnen zurückgegangen. Dabei betrug der Rückgang der vom DSD zu erfassenden Verkaufsverpackungen allein rd. 500 000 Tonnen.

108. Abgeordnete **Edelgard Bulmahn** (SPD)

Welchen Wertanteil am Müllaufkommen haben Getränkeverpackungen gemäß Preisgestaltung des DSD?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 30. Juni 1995

Nach Informationen der Bundesregierung hat das DSD im Jahre 1994 Kosten von rd. 3,4 Mrd. DM zu finanzieren gehabt. Die aus den Lizenzentgelten für Getränkeverpackungen erzielten Einnahmen betrugen rd. 850 Mio. DM.

109. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die zukünftige Situation der Klärschlammentsorgung – insbesondere vor dem Hintergrund reduzierter landwirtschaftlicher Entsorgung und angesichts des Verbots der Deponierung im Jahre 2005 –, und wie bewertet sie mögliche Maßnahmen, vor allem die der thermischen Entsorgung, um dem sich abzeichnenden Problem zu begegnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 4. Juli 1995

Maßnahmen zur Reduzierung der Nähr- und Schadstoffbelastung von Gewässern haben dazu geführt, daß in den letzten Jahren die Mengen an kommunalen Klärschlämmen kontinuierlich angestiegen sind.

In den nächsten Jahren wird sich dieser Anstieg fortsetzen. Parallel zum Anstieg des Gesamtanfalls kommunaler Klärschlämme konnte bislang die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung deutlich ausgeweitet werden.

Bezüglich der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung stellt die neugefaßte Klärschlammverordnung (AbfKlärV vom 15. April 1992, BGBl. I S. 914) sicher, daß nur solche Klärschlämme zu Düngezwecken eingesetzt werden dürfen, die keine negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erwarten lassen.

In Ergänzung hierzu regelt die am 1. Juni 1993 in Kraft getretene TA Siedlungsabfall die Anforderungen an die Ablagerung der Klärschlämme, die nicht der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zugeführt werden.

Wie für andere Abfälle auch, erfordert die TA Siedlungsabfall eine entsprechende Vorbehandlung vor der Ablagerung, damit kein umweltgefährdendes Sickerwasser oder Deponiegas entsteht.

Als Behandlungsverfahren kommt hierbei derzeit nur die thermische Behandlung in Frage. Dies ist in separaten Klärschlammbehandlungsanlagen oder in Anlagen zur thermischen Behandlung gemeinsam mit anderen Siedlungsabfällen möglich.

Zur Vermeidung regionaler Entsorgungsengpässe stehen die entsorgungspflichtigen Körperschaften in der Pflicht, langfristig tragfähige Konzepte zur Klärschlammentsorgung zu erarbeiten und umzusetzen.

Bei der Erstellung der Entsorgungskonzepte ist zu berücksichtigen, daß ein weiterer Anstieg der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung u. a. angesichts der zunehmenden Konkurrenz um Aufbringungsflächen mit Komposten aus Bioabfällen nur schwer realisierbar sein dürfte.

Zur Sicherstellung eines möglichst hohen Anteils der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung bedarf es somit auch hier einer breiteren Informations- und Öffentlichkeitsarbeit durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften. Damit kann u. a. der Entwicklung entgegengewirkt werden, daß sich einzelne Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie Vermarktungsvorteile dadurch verschaffen wollen, daß sie auf den Klärschlammverzicht bei der Düngung von Landwirtschaftsflächen hinweisen.

Eine derartige Entwicklung wäre dem Ziel einer Kreislaufwirtschaft abträglich.

110. Abgeordnete **Dr. Angelica Schwall-Düren** (SPD)

Ist es der Bundesregierung und dem Umweltbundesamt bekannt, in welchem Maße Belastungen der Gewässer und des Rohwassers für die Trinkwasserversorgung mit Arzneimittelrückständen vorliegen, und wie will die Bundesregierung aus Umwelt- und Gesundheitsvorsorge eine Belastung der Gewässer mit Arzneimittelrückständen in Zukunft verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 4. Juli 1995

Da Grund-, Oberflächen- und Trinkwasser nicht routinemäßig auf Arzneimittelrückstände untersucht werden und Stoffprüfungen im Hinblick auf das Umweltverhalten auch im Rahmen der Zulassung bisher nicht durchgeführt wurden, ist die zur Abschätzung der umwelthygienischen Bedeutung und der möglichen Umweltrisiken notwendige Datenlage unzureichend. Bekannt ist lediglich, daß in Einzelfällen Clofibrinsäure im Grund-, Oberflächen- und Trinkwasser nachgewiesen wurde, wobei die festgestellten Konzentrationen weit unterhalb humanpharmakologisch begründeter Wirkungsschwellen liegen.

Zuständig für die Erhebung der Gewässerqualität sind die Bundesländer. Die 44. Umweltministerkonferenz hat am 11. und 12. Mai 1995 das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebeten, das Umweltbundesamt zu beauftragen, auf Basis der verfügbaren Erkenntnisse und laufenden Untersuchungen im Zusammenwirken mit den Ländern einen Sachstandsbericht zur Gewässerbelastung durch ausgewählte Arzneimittel und deren Abbauprodukte, mögliche Eintragswege und Wirkungen auf aquatische Ökosysteme zu erarbeiten und bis zur 46. Umweltministerkonferenz im Juni 1996 zu berichten.

Nach Vorliegen ausreichender und gesicherter Erkenntnisse wird die Bundesregierung – soweit erforderlich – geeignete Maßnahmen zum Gewässer- und Trinkwasserschutz ergreifen. Vorstellbar sind dabei in erster Linie Maßnahmen, die an der Quelle, also auf der stofflichen Seite, ansetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

111. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Gründe gibt es für den Verlust der Leitungsfunktionen für das Postamt Wolfsburg, und welche Auswirkungen hat dieser Verlust für die dort Beschäftigten sowie die Wolfsburger Bürger und Bürgerinnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 4. Juli 1995

Die Deutsche Post AG hat mir folgende Stellungnahme zu Ihrer Anfrage zugeleitet:

Zum 31. Dezember 1995 wird die Deutsche Post AG auch auf Ämter- und Direktionsebene eine Neuorganisation mit den Sparten Frachtpost, Briefpost und Postfilialen eingeführt haben. Ziel dieser konsequenten Ausrichtung auf Sparten ist es, eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch straffere Führungs- und Verwaltungsstrukturen zu erreichen.

Ende Dezember 1993 hat der Vorstand der Deutschen Post AG die Standorte für die bundesweit 169 Niederlassungen bekanntgegeben. Bei der Festlegung der Standorte wurden vorrangig unternehmensinterne Kriterien, wie betriebliche, personelle und wirtschaftliche Gesichtspunkte, in die Entscheidungsfindung einbezogen. Struktur- und raumordnungspolitische Aspekte konnten nur dann Berücksichtigung finden, wenn eine Entscheidung zwischen aus postalischer Sicht gleichrangigen Standorten zu treffen war.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien hat das Unternehmen entschieden, das Postamt (V) Wolfsburg mit Einführung der Spartenorganisation aufzuheben und die Dienststellen organisatorisch spartengerecht den Niederlassungen Goslar (Sparte Postfilialen), Braunschweig (Sparte Briefpost) und Halberstadt (Sparte Frachtpost) zuzuordnen.

Sowohl die Mitarbeiter im Betriebsdienst wie auch der größte Teil der Verwaltungskräfte des Postamtes (V) Wolfsburg sind von der neuen Organisationsstruktur nicht betroffen. Entsprechend ihren bisherigen Tätigkeiten werden die Beschäftigten den jeweiligen Spartenniederlassungen zugeordnet. Lediglich Führungskräfte müssen sich neuen Aufgabeninhalten stellen. In Einzelfällen wird dabei auch ein Dienstortwechsel nicht zu vermeiden sein.

Der Vorstand der Deutschen Post AG hat wiederholt versichert, daß bei der Einführung der Spartenorganisation die Grundsätze der Sozialverträglichkeit eingehalten werden und in diesem Zusammenhang keine Entlassungen vorgenommen werden.

Die Bürger und Bürgerinnen der Stadt Wolfsburg werden von dieser internen Umorganisation des Unternehmens Deutsche Post AG völlig unberührt bleiben. Die Postversorgung – insbesondere der Zugang zu den Diensten, die Annahme von Anfragen oder Reklamationen sowie die Repräsentanz gegenüber Institutionen – wird auch weiterhin sichergestellt sein.

112. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche genauen Ergebnisse erbrachten die für die Genehmigung des D 2-Sendemasts in Vollersode (Landkreis Osterholz-Scharmbeck) durchgeführten elektromagnetischen Feldmessungen durch das Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT), und wie beurteilt die Bundesregierung diese Resultate?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 4. Juli 1995

Die Mannesmann Mobilfunk GmbH beabsichtigt, in 27729 Vollersode an der B 74 in Richtung Wallhöfen einen Sendemast für eine Mobilfunk-Basisstation zu errichten. Der Sendemast soll nach Angaben des Betreibers eine Höhe von ca. 40 m haben. An der Spitze sollen in 40,55 m Höhe zwei Mobilfunkantennen und in 39,79 m Höhe eine Richtfunkantenne installiert werden.

Vor Inbetriebnahme bzw. für die Baugenehmigung ist eine Standortbescheinigung des Amtes für Post und Telekommunikation (BAPT) erforderlich, die bisher noch nicht erteilt wurde. Vorläufige Berechnungen des BAPT ergaben einen erforderlichen Sicherheitsabstand in der Höhe der Unterkante der niedrigsten Antenne, hier die Richtfunkantenne in ca. 38 m Höhe, von vier m.

Aufgrund der räumlichen Nähe zu Bundeswehr-Funksendestellen wurden zur Beurteilung der am geplanten Standort vorhandenen Grundbelastung durch schon vorhandene elektromagnetische Felder in der Zeit vom 3. bis 5. Mai 1995 seitens des BAPT umfangreiche Messungen unter Beteiligung der Bundeswehr (Bw) in Vollersode durchgeführt. Die Bw richtete dabei ausnahmsweise das für Flugsicherungsdienste bestimmte Radargerät auf die BAPT-Meßstellen. Damit wurde eine Extremsituation bezüglich der Immission elektromagnetischer Wellen geschaffen, die im Alltag nicht vorkommt, aber eine „Worst-Case-Betrachtung" zuläßt.

Aus der Zusammenstellung der bewerteten Meßergebnisse [Anlage 2*)] an den drei Meßorten, dem Schulhof in Wallhöfen, der Bw-Zufahrt in Vollersode und im Bw-Gelände an der Ortsgrenze in Vollersode [Anlage 1*)] geht hervor, daß die Personenschutzgrenzwerte nach DIN VDE 0848 Teil 2 auf dem Schulhof in Wallhöfen um den Faktor 1000 unterschritten wurden. Das gilt ebenso für den Meßpunkt im Bw-Gelände. An der Bw-Zufahrt beträgt er nur $^1/_{30}$ des zulässigen Wertes nach der vorgenannten Norm.

Erläuterung der Spalte „Expositionsbereich II" der Anlage 2*)

Nach Vorgabe der DIN VDE 0848, Teil 2 kann nur dann von einer Gesundheitsgefährdung ausgegangen werden, wenn bei einer der fünf gerechneten Größen der Wert 1 erreicht wird.

Demnach kann nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik eine Gesundheitsgefährdung durch die in Vollersode vorkommenden Funkwellen ausgeschlossen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

113. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Vorstöße zur Abschaffung der sog. Ausgleichsbeträge bei Sanierungen im Rahmen des Städtebauförderungsrechts hat es bis dato gegeben, und wie will die Bundesregierung künftig die unsozialen Wirkungen der genannten Regelungen beseitigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 5. Juli 1995

Mit der Erhebung von Ausgleichsbeträgen für die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke werden die Grundstückseigentümer für die aus der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme

*) Vom Abdruck der Anlagen wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

erwachsenen Bodenwerterhöhungen zur Finanzierung der Maßnahmen in Anspruch genommen. Vorstöße zur Abschaffung der Ausgleichsbetragsregelung hat es zuletzt im Rahmen der Novellierung im Jahr 1984 des Städtebauförderungsgesetzes von 1971 mit dem Ziel gegeben, auf die Erhebung von Ausgleichsbeträgen ebenso wie auf die übrigen besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (derzeit: §§ 152 bis 156 des Baugesetzbuchs) bei solchen Sanierungsmaßnahmen zu verzichten, bei denen es der Anwendung dieser Regelungen nicht bedarf. Dies betrifft z. B. Maßnahmen der sog. behutsamen und erhaltenden Stadterneuerung. Die dahin gehende gesetzgeberische Initiative hat dazu geführt, daß mit dem am 1. Januar 1985 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Städtebauförderungsgesetzes den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet worden ist, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Wege des sog. vereinfachten Verfahrens ohne Anwendung der genannten besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Ausgleichsbetragsregelung durchzuführen.

Bei der Überführung des Städtebauförderungsgesetzes in das Baugesetzbuch im Jahre 1986 wurde an dieser gesetzgeberischen Entscheidung festgehalten. Nach § 142 Abs. 4 des Baugesetzbuchs ist die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Regelung über die Erhebung von Ausgleichbeträgen auszuschließen, wenn sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung hierdurch voraussichtlich nicht erschwert wird (vereinfachtes Verfahren).

Im übrigen teilt die Bundesregierung die Auffassung nicht, daß die geltende Ausgleichsbetragsregelung unsoziale Wirkungen entfalte: Zum einen wird die Höhe des Ausgleichsbetrags durch den in den gestiegenen Bodenwerten sich niederschlagenden Vermögenszuwachs der Grundstücke begrenzt, wobei Überschüsse auszukehren sind, wenn die von der Gemeinde in Anspruch genommene Werterhöhung die von ihr aufgebrachten Kosten übersteigt. Zum anderen enthält das Ausgleichsbetragsrecht zahlreiche Regelungen, mit denen unsoziale Auswirkungen vermieden werden. Die Gemeinde hat z. B. nach § 154 Abs. 5 des Baugesetzbuchs den Ausgleichsbetrag auf Antrag des Eigentümers in ein Tilgungsdarlehen umzuwandeln, sofern diesem nicht zugemutet werden kann, die Verpflichtung bei Fälligkeit mit eigenen oder fremden Mitteln zu erfüllen. Der Tilgungssatz kann im Einzelfall bis auf 1 % herabgesetzt werden und das Darlehen niedrig verzinslich oder zinsfrei gestellt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten oder zur Vermeidung einer von dem Ausgleichsbetragspflichtigen nicht zu vertretenden Unwirtschaftlichkeit der Grunstücksnutzung geboten ist. Daneben finden die landesrechtlichen Vorschriften über kommunale Beiträge einschließlich der Bestimmungen über die Stundung und den Erlaß entsprechend Anwendung. Insgesamt ist damit das Ausgleichsbetragsrecht sozialverträglich ausgestaltet.

114. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)

Welche Einnahmen und Ausgaben sind direkt oder indirekt der Bundesregierung aus der Verhüllung des Reichtagsgebäudes entstanden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 5. Juli 1995

Die Zuständigkeit für die vertraglichen und finanziellen Regelungen im Zusammenhang mit der Verhüllung des Reichstagsgebäudes liegen bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages. Zwischen der Bundesrepu-

blik Deutschland, vertreten durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages, und der Verhüllter Reichstag GmbH wurde ein Vertrag geschlossen, der die Einzelheiten regelt. Der Vertrag sagt in § 4 aus, daß dem Bund durch die Verhüllung keinerlei Kosten entstehen dürfen. Die Abwicklung und Kontrolle des Vertrages obliegt ebenfalls der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

115. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele restitutionsbehaftete Wohnungen in den neuen Bundesländern unter der Verwaltung von kommunalen oder sonstigen Wohnungsunternehmen derzeit leerstehen und wie viele dieser Wohnungen nur durch erhebliche Sanierungstätigkeit in einen bewohnbaren Zustand versetzt werden können?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 3. Juli 1995

Der Bundesregierung liegen z. Z. keine genauen Daten über leerstehende, restitutionsbelastete Wohnungen in den neuen Bundesländern vor. Genauere Informationen über den Wohnungsbestand insgesamt und damit auch über den Leerstand von restitutionsbelasteten Wohnungen werden erst nach Auswertung der Ende September 1995 durchzuführenden „Gebäude- und Wohnungszählung 1995" in den neuen Bundesländern vorliegen.

116. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß entsprechende Anstrengungen der Wohnungsunternehmen vor dem Hintergrund des Wohnungsbedarfs und des Wohnungszustandes sowie des fortlaufenden Verfalls leerstehender Wohneinheiten wünschenswert sind, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Wohnungsunternehmen eine solche Wiederherrichtung leerstehender Wohneinheiten zu ermöglichen, ohne daß dies zu tiefgreifenden ökonomischen und juristischen Konflikten mit den Restitutionsberechtigten führt?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 3. Juli 1995

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die Wiederherstellung unbewohnbar gewordenen leerstehenden Wohnraums in den neuen Bundesländern zu den vordringlichen Aufgaben der Wohnungswirtschaft gehört. Soweit es sich dabei um Wohnraum handelt, der Gegenstand anhängiger Restitutionsverfahren nach dem Vermögensgesetz ist, hält die Bundesregierung eine schnelle Entscheidung über den angemeldeten Restitutionsanspruch für wichtig, weil dann für alle beteiligten Klarheit hinsichtlich der endgültigen Eigentümerstellung besteht und die notwendigen Maßnahmen zur Leerstandsbeseitigung vom Alteigentümer (im Falle der Rückübertragung des Eigentums) oder vom bisherigen Verfügungsberechtigten (als endgültigem Eigentümer im Falle der Zurückweisung des Rückgabeanspruchs) insofern problemlos durchgeführt werden können.

Das geltende Recht enthält aber auch für die Fälle, in denen die Restitutionsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, verschiedene Möglichkeiten, den Wohnungsleerstand zu beseitigen.

Mit Zustimmung des Restitutionsberechtigten (Alteigentümer) sind sämtliche Maßnahmen durch den Verfügungsberechtigten zulässig. Aber auch ohne Zustimmung des Alteigentümers kann der Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 3 VermG bestimmte Instandsetzungs- und Instandhaltungsmmaßnahmen vornehmen, u. a. solche, die zur Erfüllung von Rechtspflichten des Eigentümers oder zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Vermögenswertes erforderlich sind. Die Kosten von zulässigen Erhaltungsmaßnahmen können insbesondere aus den erzielten Mieteinnahmen gedeckt werden, da insoweit eine Aufrechnungsmöglichkeit für den Verfügungsberechtigten besteht (§ 7 Abs. 7 VermG).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, daß die Gemeinde das Wohnungsunternehmen durch ein entsprechendes Instandsetzungsgebot nach § 177 des Baugesetzbuchs (BauGB) zur Behebung der Mängel verpflichtet. Die Mängelbeseitigung stellt dann nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a VermG ein gegenüber dem Alteigentümer (Restitutionsgläubiger) erlaubtes Geschäft dar, für das die Verfügungsbeschränkung des § 3 Abs. 3 Satz 1 VermG nicht gilt. Der Alteigentümer kann die Instandsetzung in diesem Fall ebensowenig verhindern wie er es könnte, wenn das Instandsetzungsgebot nach erfolgter Restitution ihm selbst gegenüber ergeht. Die Kosten der angeordneten Instandsetzungsmaßnahmen sind gemäß § 177 Abs. 4, 5 BauGB vom Wohnungsunternehmen grundsätzlich nur insoweit zu tragen, als es sie durch eigene oder fremde Mittel decken und die sich daraus ergebenden Kapitalkosten sowie die zusätzlichen entstehenden Bewirtschaftungskosten aus Erträgen der baulichen Anlage aufbringen kann (sog. rentierliche Kosten). Die nicht rentierlichen Kosten sind ihm grundsätzlich von der Gemeinde zu erstatten, soweit nicht eine andere Stelle einen Zuschuß zu ihrer Deckung gewährt. Rentierliche Kosten, die sich im Zeitpunkt der Bestandskraft des Restitutionsbescheides noch nicht durch entsprechende Erträge amortisiert haben, hat der Alteigentümer dem Wohnungsunternehmen in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 4 VermG zu erstatten.

§ 3 Abs. 3 Satz 5 VermG erlaubt dem Verfügungsberechtigten auch die Vornahme von Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen ohne Anordnung nach § 177 BauGB, wenn die dafür aufzuwendenden (nicht rentierlichen) Kosten von der Gemeinde oder einer anderen Stelle nach Maßgabe des § 177 Abs. 4 und 5 BauGB erstattet werden.

Ferner kann die Sanierung durch den Verfügungsberechtigten selbst auch im Investitionsvorrangverfahren erfolgen. Die Wiederherstellung nicht bewohnten und nicht bewohnbaren oder vom Abgang bedrohten Wohnraums stellt einen besonderen Investitionszweck i. S. des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Investitionsvorranggesetzes (InVorG) dar. Für die beabsichtigte Instandsetzung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 InVorG) kann das Wohnungsunternehmen bei der zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung auf der Grundlage eines entsprechenden Vorhabenplans einen Investitionsvorrangbescheid erwirken, der die Verfügungsbeschränkung des § 3 Abs. 3 Satz 1 VermG außer Kraft setzt. Wird dieser Weg beschritten, geht der Restitutionsanspruch des Alteigentümers nach Durchführung des Investitionsvorhabens unter (§ 11 Abs. 5 InVorG). Das Wohnungsunternehmen kann also die – rekonstruierte – Immobilie behalten. Dem Alteigentümer steht gegenüber dem Wohnungsunternehmen als bisherigem Verfügungsberechtigten in diesem Falle ein Anspruch auf Zahlung des Verkehrswerts der Immobilie im Zustand vor Erneuerung zu (§ 16 Abs. 1 Satz 3 InVorG).

Zu über den Wortlaut des § 3 Abs. 3 VermG hinaus zulässigen Maßnahmen hat der Bundesrat in dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Nutzer und zur weiteren Erleichterung von Investitionen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Nutzerschutzgesetz) – BR-Drucksache 184/95 (Beschluß) – Vorschläge gemacht, zu denen die Bundesregierung in Kürze Stellung nehmen wird.

117. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Welche negativen Auswirkungen können sich für die Wohnungsunternehmen aus der Beweislast hinsichtlich der Notwendigkeit der Wirtschaftlichkeit der jeweils durchgeführten Sanierungsmaßnahmen ergeben, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, diese negativen Auswirkungen abzumildern?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 3. Juli 1995

Zu Beweisschwierigkeiten der angesprochenen Art kommt es von vornherein nicht bei solchen der zu Frage 116 dargestellten Verfahren, bei denen die durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen hinreichend konkret beschrieben sind (insbesondere Instandsetzungsgebot nach § 177 BauGB, Vorhabenplan nach § 4 Abs. 3 InVorG). Im übrigen lassen sich Beweisfragen nur nach den Gegebenheiten eines jeden Einzelfalles beurteilen, worauf die Bundesregierung allerdings keinen Einfluß nehmen kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

118. Abgeordnete **Ingrid Holzhüter** (SPD)

Wie viele Bewerberinnen und Bewerber für Lehrstellen bzw. wie viele Ausbildungsplätze sind in den neuen Bundesländern vorhanden (bitte nach Geschlecht differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 30. Juni 1995

Bis Ende Mai 1995 wurden insgesamt 170 028 Jugendliche für eine Berufsausbildungsstelle in den neuen Ländern, davon 85 028 weiblichen Geschlechts, bis 76 827 gemeldeten Berufsausbildungsstellen registriert. Den im Mai 98 563 unvermittelten Bewerbern (darunter 55 238 weibliche Unvermittelte) standen 25 672 offene Berufsausbildungsstellen gegenüber. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nicht alle Ausbildungsplätze den Arbeitsämtern gemeldet werden und nicht alle gemeldeten Bewerber vorrangig einen betrieblichen Ausbildungsplatz suchen.

Die Bundesregierung erwartet in Übereinstimmung mit der Bundesanstalt für Arbeit für dieses Jahr, daß rd. 130000 betriebliche Ausbildungsplätze in den neuen Ländern benötigt werden. Hierbei ist eine Zahl sogenannter Ausbildungspendler in der Größenordnung der vergangenen Jahre bereits abgezogen worden.

Am 14. Juni 1995 hat die Wirtschaft beim Bundeskanzler ihre Zusage bekräftigt, 1995 eine Trendumkehr beim Angebot an neuen Ausbildungsstellen herbeizuführen und in den beiden kommenden Jahren 10% mehr Ausbildungsstellen bereitzustellen. Nach Aussagen der Repräsentanten der Wirtschaftsverbände beginnen die Aktivitäten der für mehr betriebliche Ausbildungsplätze gestarteten „Aktion Plus" zu greifen. Handwerk sowie Industrie und Handel haben insbesondere für die neuen Länder zweistellige Zuwachsraten bei den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen gemeldet.

Der Bund hat seine Zusage eingelöst, das Ausbildungsplatzangebot im öffentlichen Dienst wieder zu steigern. Nach einer Umfrage des Bundesministeriums des Innern wird das Ausbildungsplatzangebot beim Bund um rd. 5% wachsen. Erste Ergebnisse einer Länderumfrage lassen auch im Bereich der Länder einen Zuwachs erwarten. Ferner haben die privatisierten Betriebe von Bahn und Post ihre ursprünglichen Ausbildungsplanungen von 5900 Plätzen nachhaltig nach oben korrigiert. Sie werden nunmehr knapp 9000 Verträge bereitstellen und damit das Vorjahresergebnis fast wieder erreichen.

Diese Aktivitäten können in der aktuellen Berufsberatungsstatistik noch keinen nachhaltigen Niederschlag gefunden haben. Ohne weitere Intensivierung würden sie nach Einschätzung der Bundesregierung bis Ende September 1995 zu rd. 115000 neuen Ausbildungsplätzen in den neuen Ländern führen. Dies reicht jedoch noch nicht aus. Zur Schließung der rechnerischen Lücke von rd. 15000 Ausbildungsplätzen müssen deshalb die Wirtschaftsaktivitäten der „Aktion Plus" fortgeführt und verstärkt werden.

Bund und Länder werden dies mit ihren Förderprogrammen flankieren. Mit den Ländern ist vereinbart, daß sie ihre Betriebsförderprogramme fortsetzen und dabei die Förderung von Ausbildungsverbünden verstärken.

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) setzt 150 Ausbildungsplatzentwickler ein, die im Juli 1995 ihre Arbeit aufnehmen. Damit wird der Einsatz von Ausbildungsberatern und Ausbildungsplatzbewerbern, die der Bundesminister für Wirtschaft fördert, durch einen Mitarbeiterstab bei den Kammern ergänzt, der den Betrieben über einen längeren Zeitraum ganz konkrete und praktische Hilfe beim Einstieg in die Ausbildung oder bei der Erhöhung ihrer Angebote leistet.

Für die BMBF-Förderung der überbetrieblichen Bildungsstätten gilt weiterhin der Vorrang für die neuen Länder. Damit wird die Ausbildungsfähigkeit kleiner Betriebe unterstützt bzw. hergestellt. Inzwischen sind über 11000 ÜBS-Plätze verfügbar. In diesem Jahr werden weitere 120 Mio. DM für 800 neue Werkstattplätze in leistungsfähigen Dauereinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Schließlich wird der Bund alle Regelungen, die ausbildungshemmende Wirkung haben könnten, in den neuen Ländern noch nicht in Kraft setzen. Dies gilt sowohl für die Erleichterungen beim Nachweis der Ausbildereignung als auch für den Verzicht auf verbindliche Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres auf die Ausbildungszeit.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß es bei einer Intensivierung bzw. Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen auch in diesem Jahr gelingen wird, jedem ausbildungswilligen Jugendlichen in den neuen Ländern ein Ausbildungsangebot unterbreiten zu können. Die Bundesregierung wird sich dabei ihrer Mitverantwortung nicht entziehen.

119. Abgeordnete **Ingrid Holzhüter** (SPD)

Welches sind die Gründe, daß laut dem Vorsitzenden der Deutschen Angestellten Gewerkschaft, Roland Issen, nur noch 10% der Betriebe in der Bundesrepublik Deutschland ausbilden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 30. Juni 1995

Nach einer Untersuchung des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) der Bundesanstalt für Arbeit, bei der eine repräsentative Befragung der Arbeitgeber durchgeführt wurde, bildeten im Ausbildungsjahr 1992/1993 von den 1,6 Millionen westdeutschen Betrieben rd. 560000 Betriebe aus, das sind 36%. Die Ausbildungsquote der Gesamtwirtschaft läge bei 48%, wenn die Kleinstunternehmen mit einem bis vier Beschäftigten unberücksichtigt blieben, bei denen sich nur 17% aller Betriebe dieser Größenordnung an der Berufsausbildung beteiligen. Die geringe Ausbildungsbeteiligung erklärt sich z. T. daraus, daß viele dieser Kleinstunternehmen nach den Kriterien für eine duale Ausbildung nicht ausbildungsfähig sind. Bei allen anderen Betriebsklassengrößen liegt die Ausbildungsquote z. T. erheblich höher.

Wird die Fragestellung erweitert um das Kriterium „Ausbildungsbereitschaft", ergibt sich gleichfalls eine höhere Ausbildungsquote als die ermittelten 36%. 118000 Betriebe, die zum Befragungszeitraum nicht ausbildeten, hätten gerne 160000 Bewerber eingestellt. Diese Ausbildungen wurden nicht realisiert, weil sich keine – oder aus Sicht der Betriebe – keine geeigneten Bewerber fanden.

Gesicherte statistische Angaben bzw. auf repräsentativen Umfragen basierende Hochrechnungen zur Quote der ausbildenden Unternehmen und Betriebe liegen zur Zeit nur für die alten Bundesländer vor. Die bisher in den neuen Ländern erhobenen statistischen Daten – Betriebsdateien – sind aufgrund der starken Fluktuation für eine Auswertung des Ausbildungsverhaltens der Wirtschaft noch mit zu großen Unsicherheiten behaftet. Genauere Angaben hierzu sind für 1996 zu erwarten, wenn bei der Erhebung des IAB-Betriebspanels Unternehmen und Betriebe in den neuen Ländern einbezogen werden.

120. Abgeordnete **Heide Mattischeck** (SPD)

Wie viele Gelder wurden jährlich seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland aus den Haushaltsmitteln des Bundes für Forschung und Entwicklung der Kernenergie und regenerativer Energien ausgegeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 5. Juli 1995

Eine Übersicht über die jährlichen Haushaltsmittel von 1974 bis 1994 ist in nachstehenden Tabellen und einer Grafik gegeben. Bei der Kernenergieforschung ist eine zusätzliche Summe von insgesamt 5096,5 Mio. DM für die Zeit von 1956 bis 1973 zu berücksichtigen.

Forschungsförderung des BMBF (BMFT) in den Bereichen
Kernenergie und Erneuerbare Energien/Rationelle Energieverwendung

Stand . Juni 1995	1974 bis 1994	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
neuerbare Energien/Rationelle Energieverwendung												
ojekt-rderung	4 095,60	15,7	80,60	67,5	72,60	119,40	204,40	243,50	273,20	300,20	251,10	217,20
roß-rschungs-nrich-ngen	605,30	4,2	6,70	6,8	6,00	9,10	13,80	15,90	20,10	24,40	20,30	21,30
umme	4 700,90	19,9	87,40	74,3	78,60	128,50	218,20	259,30	293,30	324,60	271,50	238,50
ernenergie												
ojekt-rderung	12 978,90	570,0	728,70	546,6	578,50	590,70	740,20	710,40	809,50	1 466,30	1 178,90	1 131,40
avon: SNR nd HTR	12 978,90	570,0	728,70	546,6	578,50	590,70	740,20	710,40	809,50	1 466,30	1 178,90	1 131,40
roß-rschungs-nrich-ngen	7 622,90	351,5	384,90	423,4	438,50	447,10	482,60	479,60	469,20	470,00	488,40	443,20
FR Kossendorf)	20,80											
umme	20 622,60	921,4	1 113,50	970,0	1 017,00	1 037,80	1 222,70	1 189,90	1 278,70	1 936,20	1 667,30	1 574,60
ückbau kerntechnischer Anlagen												
rojekt-rderung	1 244,90	20,4	0,90	−7,1	72,40	47,80	24,50	2,60		2,60	2,40	4,30
roß-rschungs-nrich-ngen	137,20											
umme	1 382,10	20,4	0,90	−7,1	72,40	47,80	24,50	2,60		2,60	2,40	4,30

Forschungsförderung des BMBF (BMFT) in den Bereichen Kernenergie und Erneuerbare Energien/Rationelle Energieverwendung

1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
197,70	163,60	174,0	186,3	209,4	244,5	276,0	286,3	277,9	234,5
23,50	25,80	22,4	24,2	30,2	44,9	54,8	85,2	67,6	78,1
221,20	189,40	196,4	210,5	239,6	289,4	330,8	357,5	353,1	338,9
1 142,10	699,80	404,5	360,2	304,5	288,7	275,1	170,5	154,0	128,3
1 142,10	699,80	404,5	360,2	304,5	288,7	275,1	170,5		
411,80	376,20	343,5	348,5	325,2	302,5	180,8	181,2	158,5	116,3
						4,6	4,6	5,9	5,7
1 554,00	1 076,00	748,0	708,7	629,7	591,2	455,9	356,2	318,4	250,3
0,8	1,5	11,6	61,7	164,7	85,5	129,2	212,7	162,9	243,5
						75,1	23,2	29,1	9,8
0,8	1,5	11,6	61,7	164,7	85,5	204,3	235,9	192,0	253,3

Forschungsförderung des BMBF (BMFT) in den Bereichen Kernenergie und Erneuerbare Energien

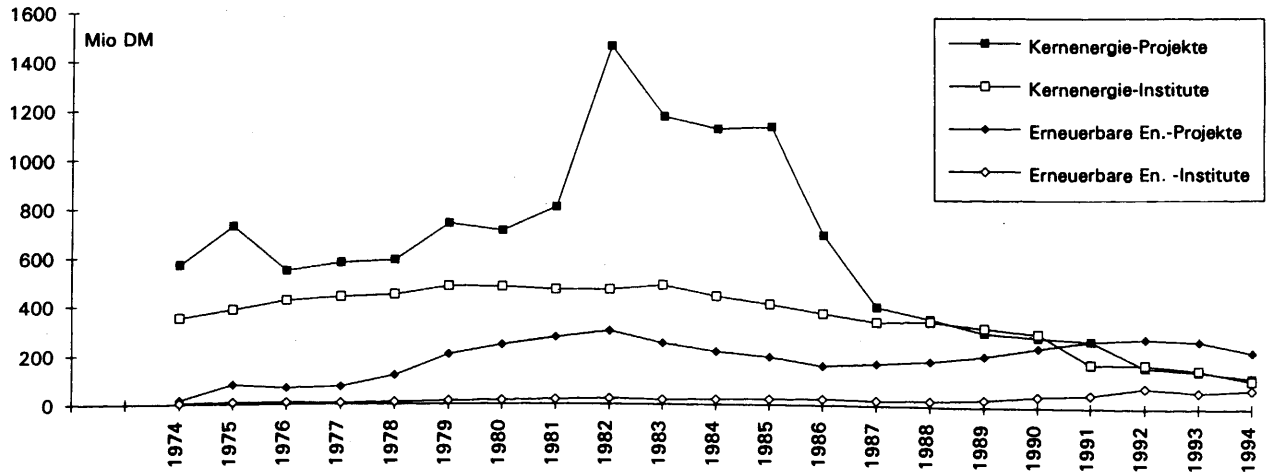

121. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie schlüsseln sich die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie angesetzten 80 Mio. DM institutioneller Förderung für regenerative Energien und rationelle Energienutzung auf die einzelnen Institute (Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt, Hahn-Meitner-Institut, Forschungszentrum Jülich, Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme) auf, und anhand welcher Veröffentlichungen läßt sich diese Aufschlüsselung nachvollziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 6. Juli 1995

Die Budgetzahlen der Ansätze für einzelne Förderbereiche sind in den Programmbudgets der einzelnen Forschungseinrichtungen enthalten. Die im folgenden angegebenen Zahlen entstammen der aktuellen DAFIN-Übersicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

– Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt (DLR)	11,8 Mio. DM
– Hahn-Meitner-Institut (HMI)	33,5 Mio. DM
– Forschungszentrum Jülich (KFA)	32,7 Mio. DM
Summe	78,0 Mio. DM

Für das laufende Haushaltsjahr werden nur geringfügige Veränderungen bei der Aufteilung der Budget-Ansätze auf die Forschungseinrichtungen erwartet. Die Soll-Summe für 1995 ist 77,6 Mio. DM.

122. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist 1995 die Förderung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie für fossile Energieträger (bitte aufschlüsseln nach Haushaltstiteln im Einzelplan 30 und bei institutioneller Förderung nach Instituten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 6. Juli 1995

In Kapitel 3005 des Einzelplans 30 sind in den Titeln 68331 und 89231 Anteile der Projektförderung fossiler Energien enthalten. Sie schlüsseln sich wie folgt auf:

– Explorationstechniken	4,0 Mio. DM
– Feuerungs- und Kraftwerkstechnik für den Kohleeinsatz	30,0 Mio. DM
Summe	34,0 Mio. DM

Institutionelle Förderung

1994 verteilten sich die Ansätze wie folgt:

– Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt (DLR)	8,2 Mio. DM
– Forschungszentrum Geesthacht (GKSS)	6,3 Mio. DM
– Forschungszentrum Jülich (KFA)	4,1 Mio. DM
Summe	18,6 Mio. DM

Für 1995 sind bei etwa gleicher Verteilung auf die Forschungsinstitute 12,5 Mio. DM vorgesehen.

123. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist 1995 die Förderung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie für die Atomenergie (bitte aufschlüsseln nach Haushaltstiteln im Einzelplan 30 und bei institutioneller Förderung nach Instituten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 6. Juli 1995

Die Projektförderung im Bereich Kernenergieforschung gemäß Kapitel 3005 Titel 68505 konzentriert sich auf die Sicherheit von Kernkraftwerken und die Entsorgung radioaktiver Abfälle. Dabei handelt es sich im einzelnen um:

1. Reaktorsicherheitsforschung
   - Kühlmittelverlust, Notkühlung, Containment, Behälterintegrität, Komponentensicherheit 25,0 Mio. DM
   - Querschnittsaufgaben zur Reaktorsicherheitsforschung 27,7 Mio. DM
   - Inhärent sichere Reaktorkonzepte 4,3 Mio. DM
2. Sicherheit der Entsorgung
   - Endlagerung radioakiver Abfälle 5,2 Mio. DM
   - Direkte Endlagerung, Endlagerung in Granit, Entsorgung von Forschungsreaktoren 6,8 Mio. DM
   - Brennstoff-Management: Spaltmittelüberwachung, Aktiniden- und Spaltproduktumwandlung 1,0 Mio. DM
   - Neue umweltverträgliche Verfahren und Methoden zum Rückbau kerntechnischer Anlagen: Zerlegetechniken, Freimeßtechniken 4,1 Mio. DM
3. Personal- und Sachaufwand für Projektträger und -begleiter 3,7 Mio. DM

Für die Beiträge der Großforschungseinrichtungen sind insgesamt 109,9 Mio. DM veranschlagt. Nach Forschungseinrichtungen ergibt sich die folgende Detaillierung:

– Forschungszentrum Karlsruhe	66,3 Mio DM
– Forschungszentrum Jülich	32,6 Mio. DM
– Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit	4,6 Mio. DM
– Forschungszentrum Rossendorf	6,4 Mio. DM
Summe	109,9 Mio. DM

124. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist 1995 die Förderung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie für die Fusionsenergie (bitte aufschlüsseln nach Haushaltstiteln im Einzelplan 30 und bei institutioneller Förderung nach Instituten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 6. Juli 1995

Die Förderung der Fusionsforschung erfolgt ausschließlich institutionell beim Institut für Plasma-Physik (IPP), beim Forschungszentrum Jülich (KFA) und beim Forschungszentrum Karlsruhe (FZK). Für 1995 sind 178,4 Mio. DM geplant.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

125. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU)

Warum muß die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Zeitschriften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Stellen ausschreiben – wie der Zeitschrift „the economist" vom 10. Juni dieses Jahres zu entnehmen war –, und wie oft erfolgen diese Ausschreibungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 5. Juli 1995

Zu den Aufgaben der GTZ gehört die Beratung von Organisationen in den Partnerländern bei der Planung, Durchführung und Bewertung ihrer Projekte und Programme. Hierbei werden gemeinsam mit den Partnern Projektkonzepte und Maßnahmen entwickelt, die gleichermaßen lokal gewachsenem und situationsangepaßtem Wissen westlicher Prägung entspringen. Zudem kooperiert die GTZ eng mit anderen nationalen und internationalen Organsiationen der Entwicklungszusammenarbeit und nutzt, soweit dies zweckmäßig erscheint, das gesamte in der Bundesrepublik Deutschland wie in anderen Ländern – insbesondere das in Europa – verfügbare Know-how der privaten Wirtschaft und öffentlichen Institutionen.

In der Anzeige aus dem Economist vom 10. Juni 1995 sucht die GTZ jeweils einen Bildungsplaner bzw. eine Bildungsplanerin für die Sektorberatung und -koordination zur Reorganisation des gesamten Grundbildungwesens in den Ländern Peru und Honduras. In beiden Fällen ist die Beratungsaufgabe im jeweiligen Erziehungsministerium angesiedelt. Durch die enge Einbeziehung von Unterstützungsmaßnahmen der Weltbank ist zudem die Erfahrung im Management von Beiträgen internationaler Geber erforderlich. Die erfolgreiche Wahrnehmung dieser Aufgaben können nur Personen mit einschlägiger internationaler Fach- und Managementerfahrung sicherstellen. Die Erfahrung der GTZ ist, daß Personen mit entsprechend ausreichender Erfahrung am deutschen Arbeitsmarkt nur bedingt vorhanden sind. Zudem ist zu berücksichtigen, daß über die internationalen Stellenausschreibungen auch die bei internationalen Organisationen (im konkreten Fall Weltbank und UNESCO) arbeitenden deutschen Experten angesprochen werden.

Der Anteil internationaler Stellenausschreibungen zu nationalen Stellenausschreibungen beträgt ca. 16%. Der internationale Stellenmarkt wird von der GTZ nur dann angesprochen, wenn auf dem nationalen Stellenmarkt kein hinreichender Erfolg zu erwarten ist.

126. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU)

Welches Ergebnis wird mit diesen Stellenausschreibungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu hiesigen Ausschreibungen erzielt, und welche Gesamtkosten fallen dabei an?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 5. Juli 1995

Ein Vergleich zwischen internationalen und nationalen Stellenausschreibungen unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Rahmenbedingungen zeigt, daß quantitativ und qualitativ bessere Ergebnisse mit internationalen Stellenausschreibungen erzielt wurden. Im o. g. Fall sind nach Mitteilung der GTZ bereits sieben sehr qualifizierte Kontakte erzielt worden.

Eine vergleichbare Werbeaktion im deutschen Stellenmarkt ergab drei interessante Bewerbungen, jedoch fehlte jeweils die geforderte internationale Erfahrung.

Der Vergleich der Anzeigenkosten zeigt, daß die Kosten für internationale Anzeigen sich im vergleichbaren Rahmen zu nationalen Anzeigen bewegen.

Die Gesamtanzeigenkosten betrugen für das Jahr 1994 587000 DM für insgesamt 265 Neueinstellungen, was einen Aufwand von 2215 DM je Neueinstellung ergibt.

Bonn, den 7. Juli 1995

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333